



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0282(COD)

25.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1397 – 1733

Entwurf eines Berichts
Luis Manuel Capoulas Santos
(PE474.053v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

AM\909514DE.doc

PE494.480v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1397

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten **gewährt**, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Geänderter Text

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen, **und zur Vermeidung des Risikos, dass diese Gebiete aufgrund ihrer geringen Rentabilität aufgegeben werden, gewährt.**

Or. it

Änderungsantrag 1398

Rareș-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Geänderter Text

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten, **insbesondere landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert (HNVF)**, werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die

den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 1399
Jim Higgins, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Geänderter Text

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten, **wie etwa aufgrund geringer Bodenproduktivität oder schlechter klimatischer Bedingungen**, werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 1400
James Nicholson, Anthea McIntyre, Kay Swinburne, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für

Geänderter Text

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum **vollständigen oder teilweisen** Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den

die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 1401
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Geänderter Text

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum **vollständigen oder teilweisen** Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 1402
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Geänderter Text

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum **vollständigen oder teilweisen** Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den

betreffenden Gebieten entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 1403
Nessa Childers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Geänderter Text

Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum **vollständigen oder teilweisen** Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 1404
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 berechnet.

Geänderter Text

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1405
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten *unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012* berechnet.

Geänderter Text

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten berechnet.

Or. it

Änderungsantrag 1406
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten *unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012* berechnet.

Geänderter Text

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten berechnet.

Or. it

Änderungsantrag 1407
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten *unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012* berechnet.

Geänderter Text

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten berechnet.

Or. fr

Änderungsantrag 1408
Herbert Dorfmann, Elisabeth Köstinger, Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten *unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012* berechnet.

Geänderter Text

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten berechnet.

Or. de

Änderungsantrag 1409
Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 berechnet.

Geänderter Text

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 berechnet.

Die Zahlungen werden nach folgenden Kriterien ausreichend differenziert:

- die besonderen Gegebenheiten und Entwicklungsziele der betreffenden Region;

- das Ausmaß der beständigen natürlichen Nachteile, die landwirtschaftliche Tätigkeiten beeinträchtigen;

- die Art der Produktion und gegebenenfalls die wirtschaftliche Struktur des Betriebs.

Or. de

Begründung

Farms with different forms of production also have different sophisticated expenditures and costs in the production management - and this must be recognized.

Änderungsantrag 1410

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Herbert Dorfmann, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Zahlungen sind zwischen den im Anhang I festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.

Geänderter Text

3. Die Zahlungen sind zwischen den im Anhang I festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.

Über den Höchstbetrag liegende

Ausgleichszulagen können gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszahlungen, die auf der betreffenden Programmierungsebene gewährt werden, diesen Höchstbetrag nicht überschreiten.

Or. de

Begründung

Farms in such regions with different forms of production also differ in production costs and have sophisticated expenditures. Therefore production supply should not only refer to arable land.

Änderungsantrag 1411
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sehen ab einer im Programm festzusetzenden Fläche des Betriebs degressive Zahlungen vor. **entfällt**

Or. de

Begründung

Die Begründung zur Gewährung der Ausgleichszulage ist betriebsunabhängig.

Änderungsantrag 1412
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sehen ab einer im Programm festzusetzenden Fläche des **entfällt**

Betriebs degressive Zahlungen vor.

Or. en

Änderungsantrag 1413
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten *sehen* ab einer im Programm festzusetzenden Fläche des Betriebs degressive Zahlungen *vor*.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten ***können*** ab einer im Programm festzusetzenden Fläche des Betriebs degressive Zahlungen ***vorsehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1414
James Nicholson, Anthea McIntyre, Kay Swinburne, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum **2014** bis **2017** Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese ***Zahlungen sind degressiv und belaufen sich 2014 auf 80 % und 2017 auf 20 %*** der im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum **2016** bis **2019** Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese ***Entscheidung wird spätestens am 31. Dezember 2019 überprüft. Die Gesamtsumme der degressiven Zahlungen an einen Landwirt darf 200 % der von ihm im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung nicht überschreiten.***

Or. en

Änderungsantrag 1415
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum **2014 bis 2017** Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und **belaufen sich 2014 auf 80 % und 2017 auf 20 %** der im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum **2016 bis 2019** Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und **werden spätestens am 31. Dezember 2019 eingestellt. Die Gesamtsumme der degressiven Zahlungen an einen Landwirt darf 200 % der von ihm** im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung **nicht überschreiten**.

Or. en

Änderungsantrag 1416
Martina Anderson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum 2014 bis 2017 Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum 2014 bis 2017 Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel **46** Absatz 3

nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv **und belaufen sich 2014 auf 80 %** und **2017 auf 20 %** der im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung.

nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind **ab 2014** degressiv und **werden spätestens am 31. Dezember 2019 eingestellt. Die Gesamtsumme der degressiven Zahlungen an einen Landwirt darf 200 %** der **von ihm** im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung **nicht überschreiten**.

Or. en

Änderungsantrag 1417
Katarína Neved'alová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum 2014 bis **2017** Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 46 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und belaufen sich 2014 auf 80 % und **2017** auf 20 % der im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum 2014 bis **2020** Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 46 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und belaufen sich 2014 auf 80 % und **2020** auf 20 % der im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung.

Or. sk

Änderungsantrag 1418
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum

2014 bis **2017** Landwirten in Gebieten
gewähren, die während des
Programmplanungszeitraums 2007-2013
gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der
Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
beihilfefähig waren, dies infolge der neuen
Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3
nun jedoch nicht mehr sind. Diese
Zahlungen sind degressiv und belaufen
sich **2014** auf 80 % und **2017** auf 20 % der
im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung.

2014 bis **2019** Landwirten in Gebieten
gewähren, die während des
Programmplanungszeitraums 2007-2013
gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der
Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
beihilfefähig waren, dies infolge der neuen
Abgrenzung gemäß Artikel **46** Absatz 3
nun jedoch nicht mehr sind. Diese
Zahlungen sind degressiv und belaufen
sich **2015** auf 80 % und **2019** auf 20 % der
im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung.

Or. en

Änderungsantrag 1419
Jim Higgins, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen
im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum
2014 bis **2017** Landwirten in Gebieten
gewähren, die während des
Programmplanungszeitraums 2007-2013
gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der
Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
beihilfefähig waren, dies infolge der neuen
Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3
nun jedoch nicht mehr sind. Diese
Zahlungen sind degressiv und belaufen
sich **2014** auf 80 % und **2017** auf 20 % der
im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen
im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum
2014 bis **2019** Landwirten in Gebieten
gewähren, die während des
Programmplanungszeitraums 2007-2013
gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der
Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
beihilfefähig waren, dies infolge der neuen
Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3
nun jedoch nicht mehr sind. Diese
Zahlungen sind degressiv und belaufen
sich **2015** auf 80 % und **2019** auf 20 % der
im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung.

Or. en

Begründung

Zum Aufschieben des Beginns der degressiven Zahlungen, bis alle Abgrenzungsdaten verfügbar sind, sowie zur Einräumung einer längeren Zahldauer für degressive Zahlungen.

Änderungsantrag 1420

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum 2014 bis 2017 Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und belaufen sich 2014 auf 80 % und 2017 auf 20 % der im **Jahr** 2013 erhaltenen Zahlung.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum 2014 bis 2017 Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und belaufen sich 2014 auf 80 % und 2017 auf 20 % der im **Durchschnitt in der Periode 2007 – 2013** erhaltenen Zahlung.

Or. de

Änderungsantrag 1421

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. In den Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nicht vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen wurde, gilt Absatz 5 für Landwirte, die Zahlungen in Gebieten erhalten, die im Zeitraum 2007-2013 für solche Zahlungen in Betracht kamen. Nach Abschluss der Abgrenzung erhalten die Landwirte in den Gebieten, die weiterhin förderfähig sind, Zahlungen in voller Höhe im Rahmen dieser

Geänderter Text

entfällt

Maßnahme. Landwirte in Gebieten, die nicht länger förderfähig sind, erhalten weiterhin Zahlungen gemäß Absatz 5.

Or. de

Änderungsantrag 1422
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. **In den** Mitgliedstaaten, **in denen** die Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 **nicht vor dem 1. Januar 2014** abgeschlossen **wurde, gilt Absatz 5 für Landwirte, die Zahlungen in Gebieten erhalten, die im Zeitraum 2007-2013 für solche Zahlungen in Betracht kamen. Nach Abschluss der Abgrenzung erhalten die Landwirte in den Gebieten, die weiterhin förderfähig sind, Zahlungen in voller Höhe im Rahmen dieser Maßnahme.** Landwirte in Gebieten, die nicht länger förderfähig sind, erhalten weiterhin Zahlungen gemäß Absatz 5.

Geänderter Text

6. **Die** Mitgliedstaaten **sollten** die Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 **spätestens bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen haben.** Landwirte in Gebieten, die nicht länger förderfähig sind, erhalten weiterhin Zahlungen gemäß Absatz 5.

Or. ro

Änderungsantrag 1423
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. In den Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nicht vor dem 1. Januar **2014** abgeschlossen wurde, gilt Absatz 5 für Landwirte, die Zahlungen in Gebieten

Geänderter Text

6. In den Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nicht vor dem 1. Januar **2016** abgeschlossen wurde, gilt Absatz 5 für Landwirte, die Zahlungen in Gebieten

erhalten, die im Zeitraum 2007-2013 für solche Zahlungen in Betracht kamen. Nach Abschluss der Abgrenzung erhalten die Landwirte in den Gebieten, die weiterhin förderfähig sind, Zahlungen in voller Höhe im Rahmen dieser Maßnahme. Landwirte in Gebieten, die nicht länger förderfähig sind, erhalten weiterhin Zahlungen gemäß Absatz 5.

erhalten, die im Zeitraum 2007-2013 für solche Zahlungen in Betracht kamen. Nach Abschluss der Abgrenzung erhalten die Landwirte in den Gebieten, die weiterhin förderfähig sind, Zahlungen in voller Höhe im Rahmen dieser Maßnahme. Landwirte in Gebieten, die nicht länger förderfähig sind, erhalten weiterhin Zahlungen gemäß Absatz 5.

Or. en

Änderungsantrag 1424
James Nicholson, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Die Kommission legt bis 2015 einen eigenen Legislativvorschlag für verbindliche biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung von aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten vor.

Änderungsantrag 1425
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1426

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, und

Geänderter Text

(b) andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten **oder demografischen** Gründen benachteiligt sind, und

Or. es

Begründung

Die Landflucht ist eines der schwerwiegendsten Problem im ländlichen Umfeld. Aus diesem Grund ist die Bevölkerungsdichte als Parameter einzufügen, mit dem die Regionen, die von der aktuell existierenden Landflucht betroffen sind, als benachteiligt eingestuft werden können.

Änderungsantrag 1427

Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Geänderter Text

(c) andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, **insbesondere Bewirtschaftungssysteme von hohem Naturschutzwert.**

Or. pl

Begründung

Berücksichtigt werden sollten neben Berggebieten und anderen aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten insbesondere Gebiete von hohem Naturschutzwert, in denen die Landbewirtschaftung wegen der allgemein niedrigen Erträge intensiver geführt werden muss und dadurch wertvolle natürliche Lebensräume in diesen Gebieten beeinträchtigt werden.

Änderungsantrag 1428
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ca) landwirtschaftliche
Bewirtschaftungssysteme mit hohem
Naturschutzwert (HNVF)*

Or. en

Änderungsantrag 1429
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, **werden** Berggebiete als **Gebiete verstanden, in denen aufgrund der nachstehend aufgeführten Gegebenheiten die Möglichkeiten für eine Nutzung des Bodens erheblich eingeschränkt und die Arbeitskosten bedeutend höher sind:**

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, **gelten andere Gebiete als** Berggebiete als **aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 50 % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt. Nicht nur die biophysikalischen Kriterien gemäß Anhang II, sondern auch andere wissenschaftliche nachweisbare Benachteiligungskriterien müssen zur Anwendung gelangen können.**

Or. en

Änderungsantrag 1430
Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio

**Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni,
Lara Comi**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, werden Berggebiete als Gebiete verstanden, in denen aufgrund der nachstehend aufgeführten Gegebenheiten die Möglichkeiten für eine Nutzung des Bodens erheblich eingeschränkt und die Arbeitskosten bedeutend höher sind:

Geänderter Text

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, werden Berggebiete als Gebiete verstanden, in denen aufgrund der nachstehend aufgeführten Gegebenheiten die Möglichkeiten für eine Nutzung des Bodens erheblich eingeschränkt und die Arbeitskosten bedeutend höher sind **und die Rentabilität gering ist**:

Or. it

**Änderungsantrag 1431
Rareş-Lucian Niculescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) schwieriger Zugang;

Or. ro

**Änderungsantrag 1432
Rareş-Lucian Niculescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) geringe Bevölkerungsdichte.

Or. ro

Änderungsantrag 1433

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 66 % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Zahlungen gemäß Artikel 32 in anderen Gebieten als Berggebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren.

Bis zum 31. Dezember 2015 legt die Kommission auf Grundlage der Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 5 Mai 2010 (2009/2156(INI)) einen neuen Vorschlag für Kriterien vor, nach denen die sonstigen benachteiligten Gebiete neu abgegrenzt werden.

Die Kriterien wonach die anderen Gebiete, als Berggebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, festgelegt werden, sollten sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, den besonderen Gegebenheiten und Entwicklungszielen der Regionen Rechnung tragen, und sich nach dem Ausmaß der beständigen, natürlichen Nachteile und der Art der Produktion beziehungsweise der wirtschaftlichen Struktur der Betriebe ausreichend differenzieren.

Or. de

Begründung

The Commission's proposal of designating areas facing natural constraints should be rejected. The Commission should work on a new proposal, independently of the reform of the GAP, which should pay due attention to the position of the EU-parliament and take into consideration the different data submitted by the member states.

Änderungsantrag 1434

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 66% der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete bestimmen, die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 förderfähig gewesen wären.

Or. en

Änderungsantrag 1435

Marie-Thérèse Sanchez-Schmid, Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 66 % der LF

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen die anderen Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind und für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht kommen.

mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Diese Gebiete sind von Benachteiligungen aus erheblichen naturbedingten Gründen, insbesondere Dürre, Feuchtigkeit, Bodenbeschaffenheit und Geländeform, sowie der Tatsache geprägt, dass die Erhaltung einer extensiven Landwirtschaft für die Landbewirtschaftung wichtig ist.

Indikative biophysikalische Kriterien zur Abgrenzung von aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten sind in Anhang II aufgelistet.

Or. fr

Änderungsantrag 1436
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **66** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der **angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene)** sichergestellt.

Geänderter Text

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **50** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der **LAU2-Ebene oder auf der Ebene einer klar abgegrenzten lokalen Einheit, die ein einzelnes genau bezeichnetes, geografisch zusammenhängendes Gebiet mit einer definierbaren wirtschaftlichen und administrativen Identität abdeckt,** sichergestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1437
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **66** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der **angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten** („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Geänderter Text

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **50** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der **LAU2-Ebene oder auf der Ebene einer klar abgegrenzten lokalen Einheit, die ein einzelnes genau bezeichnetes, geografisch zusammenhängendes Gebiet mit einer definierbaren administrativen Identität abdeckt**, sichergestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1438
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **66** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der **angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten** („LAU2“- Ebene) sichergestellt.

Geänderter Text

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **50** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der **kleinsten Ebene der Gebietsverwaltung** sichergestellt.

Änderungsantrag 1439
Michel Dantin, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **66** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Geänderter Text

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **50** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Or. fr

Änderungsantrag 1440
Katarína Neved'álová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **66** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“- Ebene) sichergestellt.

Geänderter Text

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **50** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“- Ebene) sichergestellt.

Änderungsantrag 1441
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **66** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Geänderter Text

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **50** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Or. fr

Änderungsantrag 1442
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **66** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Geänderter Text

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens **50** % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Änderungsantrag 1443
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 66% der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der *lokalen* Verwaltungseinheiten („*LAU2*“-Ebene) sichergestellt.

Geänderter Text

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 66 % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der *territorialen* Verwaltungseinheiten sichergestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1444
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 66% der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der *angemessenen* Ebene *der* lokalen *Verwaltungseinheiten* („*LAU2*“-Ebene) sichergestellt.

Geänderter Text

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 66 % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der *LAU2-Ebene oder auf der Ebene einer klar abgegrenzten* lokalen *Einheit, die ein einzelnes genau bezeichnetes, geografisch*

zusammenhängendes Gebiet mit einer definierbaren wirtschaftlichen und administrativen Identität abdeckt, sichergestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1445
Marit Paulsen, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 66% der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Geänderter Text

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 66 % der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) **oder, sofern begründet, kleinerer Einheiten auf der Grundlage objektiver Programmkriterien** sichergestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1446
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Anpassung der Kriterien von Anhang II für die Regionen in äußerster

*Randlage, die besonderen
bodenklimatischen Bedingungen
ausgesetzt sind, zu erlassen.*

Or. fr

Änderungsantrag 1447

**Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 1448

Marie-Thérèse Sanchez-Schmid, Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder **entfällt**

Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind.

Or. fr

Änderungsantrag 1449

Riikka Manner, Liisa Jaakonsaari, Anneli Jäätteenmäki, Hannu Takkula, Sari Essayah

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind.

Geänderter Text

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete, ***die nicht zu denen gehören, die entsprechend dem Klimakriterium in Anhang II als natürlich benachteiligt eingestuft werden,*** nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 1450

Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch

Geänderter Text

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch

Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind.

Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind, **und die Gebiete einzubeziehen, bei denen die Kriterien für Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, als erfüllt gelten, die andererseits jedoch nicht die Anforderung erfüllen, dass sich 50 % der LF auf der entsprechenden Ebene einer klar abgegrenzten lokalen Einheit befinden, die ein einzelnes genau bezeichnetes, geografisch zusammenhängendes Gebiet mit einer definierbaren administrativen Identität abdeckt.**

Or. en

Änderungsantrag 1451
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind.

Geänderter Text

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind. **Die Kommission stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten europaweit gemeinsame und einheitliche Methoden zur Festlegung der Gebiete, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind, anwenden.**

Or. ro

Änderungsantrag 1452

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ebenso können solche Gebiete, die keine Berggebiete sind, als demografisch benachteiligt eingestuft werden, die über eine geringe Bevölkerungsdichte verfügen.

Or. es

Begründung

Da die Abwanderung in bestimmten ländlichen Gebieten besonders schwerwiegend ist, müssen diese als von der Landflucht benachteiligt eingestuft werden, wobei die Bevölkerungsdichte als Parameter dient.

Änderungsantrag 1453

Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind und die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Landschaftspflege und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind, ***die einen natürlichen Nachteil darstellen***, und die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Landschaftspflege und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 1454
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind und die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Landschaftspflege und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Geänderter Text

Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie **in stadtnahen Regionen liegen oder** durch besondere Gründe benachteiligt sind und die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Landschaftspflege und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Or. fr

Änderungsantrag 1455
Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind und die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Landschaftspflege und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Geänderter Text

Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind und die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Landschaftspflege und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes **oder zur Gewährleistung des Fortbestands stadtnaher landwirtschaftlicher Gebiete** fortgeführt werden sollte.

Or. fr

Änderungsantrag 1456

Sergio Paolo Francesco Silvestris, Carlo Fidanza, Georgios Papastamkos, Giancarlo Scottà

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind und die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Landschaftspflege und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Geänderter Text

Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind und die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Landschaftspflege **oder zur Erhaltung von Feuchtgebieten und Wasserressourcen** und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 1457

Marit Paulsen, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zu den aus besonderen Gründen benachteiligten Gebieten zählen hinsichtlich ihrer natürlichen Produktionsbedingungen homogene landwirtschaftliche Gebiete, die insgesamt 10 % der Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten dürfen.

Geänderter Text

Zu den aus besonderen Gründen benachteiligten Gebieten zählen hinsichtlich ihrer natürlichen Produktionsbedingungen homogene landwirtschaftliche Gebiete, die insgesamt 10 % der Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten dürfen, **es sei denn, die Gebietsabgrenzungen unterscheiden sich maßgeblich von den im Programmzeitraum 2007-2013 genannten, und dieser größere Anteil lässt sich seitens der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der objektiven natürlichen Produktionsbedingungen hinreichend**

rechtfertigen und begründen.

Or. en

Änderungsantrag 1458
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bei Feuchtgebieten erfolgt die Abgrenzung auf funktionaler Ebene des Feuchtgebiets, unabhängig von allen anderen Verwaltungseinheiten, entsprechend den Kriterien der Ramsar-Konvention und unter Umsetzung eines Schutzmaßnahmen- und Bewirtschaftungsplans. Es kann sich um einen Ramsar-Bewirtschaftungsplan oder um einen Schutzmaßnahmen- und Bewirtschaftungsplan gemäß den Empfehlungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten oder der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik handeln.

Or. fr

Änderungsantrag 1459
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die neue Abgrenzung der Gebiete gemäß Absatz 3.

Geänderter Text

(b) die neue Abgrenzung der Gebiete gemäß Absatz 3, **oder, falls diese nicht abgeschlossen ist, die in der Zeit von 2007 bis 2013 genutzte Abgrenzung.**

Or. pt

Änderungsantrag 1460

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Tierschutzzahlungen im Rahmen dieser Maßnahme werden Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Tierschutzverpflichtungen bestehen.

Geänderter Text

1. Tierschutzzahlungen im Rahmen dieser Maßnahme werden Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Tierschutzverpflichtungen bestehen. **Bei Programmen der ländlichen Entwicklung wird verbindlich vorgeschrieben, diese Maßnahme anzubieten.**

Or. en

Änderungsantrag 1461

Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Tierschutzzahlungen im Rahmen dieser Maßnahme werden Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren

Geänderter Text

1. Tierschutzzahlungen im Rahmen dieser Maßnahme werden Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren

Tierschutzverpflichtungen bestehen.

Tierschutzverpflichtungen bestehen **und signifikant über die gesetzlichen Normen hinausgehen.**

Or. en

Änderungsantrag 1462
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zur Verfügung. Die Aufnahme dieser Maßnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.

Or. en

Änderungsantrag 1463
Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verpflichtungen **werden** für einen Zeitraum von **einem Jahr eingegangen, der verlängert werden kann.**

Diese Verpflichtungen **sind in der Regel** für einen Zeitraum von **fünf bis sieben Jahren einzugehen. Wenn erforderlich und begründet, kann ein längerer Zeitraum festgelegt** werden.

Or. en

Änderungsantrag 1464
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Zahlungen, die sich auf die Fläche oder andere Kosten je Einheit gründen, werden jährlich gewährt und entschädigen die Landwirte für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. Erforderlichenfalls **könne** sie auch Transaktionskosten für den Wert von bis zu 20 % der für die Tierschutzverpflichtung gezahlten Prämie decken.

Geänderter Text

Die Zahlungen, die sich auf die Fläche oder andere Kosten je Einheit gründen, werden jährlich gewährt und entschädigen die Landwirte für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. Erforderlichenfalls **könnten** sie auch Transaktionskosten für den Wert von bis zu 20 % der für die Tierschutzverpflichtung gezahlten Prämie decken. ***Um zu ermitteln, ob Vorhaben über gesetzliche Normen hinausgehen, sowie zur Ermittlung der Unterstützung der Landwirte sind ergebnisorientierte Tierschutzindikatoren anzuwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 1465
Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Zahlungen, die sich auf die Fläche oder andere Kosten je Einheit gründen, werden jährlich gewährt und entschädigen die Landwirte für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. Erforderlichenfalls **könne** sie auch Transaktionskosten für den Wert von bis

Geänderter Text

Die Zahlungen, die sich auf die Fläche oder andere Kosten je Einheit gründen, werden jährlich gewährt und entschädigen die Landwirte für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. Erforderlichenfalls **können** sie auch Transaktionskosten für den Wert von bis

zu 20 % der für die
Tierschutzverpflichtung gezahlten Prämie
decken.

zu 20 % der für die
Tierschutzverpflichtung gezahlten Prämie
decken, **wobei die viehwirtschaftlichen
Sektoren zu bevorzugen sind, die sich
besonders dringend an spezifische
Regelungen anpassen müssen, und
sämtliche Investitionen förderfähig sind,
die zu einer Verbesserung des
Tierschutzes führen.**

Or. es

Änderungsantrag 1466

Marit Paulsen, Britta Reimers, Liam Aylward, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Begriffsbestimmung der Gebiete zu erlassen, in denen die Tierschutzverpflichtungen verbesserte Standards der Produktionsverfahren bieten.

Geänderter Text

4. Die Kommission wird ermächtigt, **unter Berücksichtigung von Kenntnissen aus einem koordinierten europäischen Tierschutznetzwerk sowie von auf neuesten Forschungsergebnissen basierenden Verfahren** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Begriffsbestimmung der Gebiete zu erlassen, in denen die Tierschutzverpflichtungen verbesserte Standards der Produktionsverfahren bieten.

Or. en

Änderungsantrag 1467

Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an

Geänderter Text

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an

Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen.
Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen.
Neben Flächenzahlungen sind auch baum- oder projektbezogene Zahlungen möglich.

Or. deBegründung

Aufgrund naturschutzfachlicher und forstfachlicher Gegebenheiten erscheint in einigen Fällen eine baum oder projektbezogene Zahlung zweckdienlicher als eine flächenbezogene Zahlung. Dies betrifft beispielsweise die Förderung von Totholz. Stehendes Totholz und Biotopbäume sind wichtige Strukturelemente in natürlichen Wäldern. Unzählige Tierarten haben sich an das Leben im und vom Totholz angepasst.

Änderungsantrag 1468 **Hynek Fajmon**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, **Gemeinden und deren Vereinigungen** gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen.
Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Geänderter Text

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an **private und öffentliche** Waldeigentümer gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 1469 **Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Georgios Papastamkos**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, **Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt**, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. **Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.**

Geänderter Text

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer **und öffentliche Einrichtungen** gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen.

Or. es

Begründung

Die Vorschläge zur Änderung der verschiedenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen stellen die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse der Wälder dar, so dass neben den Gemeinden auch öffentliche Einrichtungen in den Genuss dieser Unterstützung kommen.

Änderungsantrag 1470

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, **Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt**, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. **Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.**

Geänderter Text

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer **und öffentliche Einrichtungen** gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen.

Begründung

Neben den Gemeinden muss sich die Berechtigung zum Erhalt der Unterstützung auch auf öffentliche Einrichtungen erstrecken, die eine andere Organisationsform aufweisen.

Änderungsantrag 1471
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Geänderter Text

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen **und andere Forstbewirtschafter** gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1472
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren

Geänderter Text

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen **und andere Landbewirtschafter** gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben

Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.

durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1473
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, *sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.*

Geänderter Text

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1474
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die

Geänderter Text

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, *öffentliche Eigentümer*, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten,

in einer oder mehreren
Waldumweltverpflichtungen bestehen.
Stellen, die staatseigene Wälder
bewirtschaften, können auch eine
Unterstützung erhalten, sofern sie vom
Staatshaushalt unabhängig sind.

Vorhaben durchzuführen, die in einer oder
mehreren Waldumweltverpflichtungen
bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder
bewirtschaften, können auch eine
Unterstützung erhalten, sofern sie vom
Staatshaushalt unabhängig sind.

Or. bg

Änderungsantrag 1475

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Milan Zver, Herbert Dorfmann, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung im Rahmen dieser
Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an
Waldeigentümer, Gemeinden und deren
Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig
verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die
in einer oder mehreren
Waldumweltverpflichtungen bestehen.
Stellen, die staatseigene Wälder
bewirtschaften, können auch eine
Unterstützung erhalten, sofern sie vom
Staatshaushalt unabhängig sind.

Geänderter Text

Die Unterstützung im Rahmen dieser
Maßnahme wird je Hektar Waldfläche
ausschließlich an Waldeigentümer,
Gemeinden und deren Vereinigungen
gewährt, die sich freiwillig verpflichten,
Vorhaben durchzuführen, die in einer oder
mehreren Waldumweltverpflichtungen
bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder
bewirtschaften, können auch eine
Unterstützung erhalten, sofern sie vom
Staatshaushalt unabhängig sind.

Or. de

Änderungsantrag 1476

Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung im Rahmen dieser
Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an
Waldeigentümer, Gemeinden und deren
Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig

Geänderter Text

Die Unterstützung im Rahmen dieser
Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an
Waldeigentümer **und Forstwirte**,
Gemeinden und deren Vereinigungen

verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.

gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, sofern sie vom Staatshaushalt unabhängig sind.

Or. fr

Änderungsantrag 1477
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für Forstbetriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum festzusetzende Schwelle überschreiten, hängt die Unterstützung gemäß Absatz 1 von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, der bzw. das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung entspricht. ***entfällt***

Or. de

Begründung

Die zukunftsweisende Bewirtschaft von Wäldern und Forsten ist bereits durch nationale Fortgesetze hinreichend abgedeckt, unabhängig von der Größe des Forstbetriebes. Die Verpflichtung einen Managementplan zu erstellen würde nur mehr Bürokratie bedeuten.

Änderungsantrag 1478
Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für Forstbetriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum festzusetzende Schwelle überschreiten, hängt die Unterstützung gemäß Absatz 1 von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, der bzw. das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung entspricht. **entfällt**

Or. de

Begründung

This proposal is contra the principle of subsidiarity of member states.

Änderungsantrag 1479
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für Forstbetriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum festzusetzende Schwelle überschreiten, hängt die Unterstützung gemäß Absatz 1 von **der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, der bzw. das der** nachhaltigen Waldbewirtschaftung **entspricht.**

Für Forstbetriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum festzusetzende Schwelle überschreiten, hängt die Unterstützung gemäß Absatz 1 von **einer** nachhaltigen Waldbewirtschaftung **ab.**

Or. en

Änderungsantrag 1480
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Forstbetriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum festzusetzende Schwelle überschreiten, hängt die Unterstützung gemäß Absatz 1 von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, der bzw. das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung entspricht.

Geänderter Text

Für Forstbetriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum festzusetzende Schwelle überschreiten, hängt die Unterstützung gemäß Absatz 1 von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, der bzw. das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, **darunter Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt**, entspricht. **Die Unterstützung von Forstmaßnahmen sollte auf einem Standard für gute forstwirtschaftliche Praktiken basieren, der von jedem Mitgliedstaat entwickelt wird.**

Or. en

Änderungsantrag 1481
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Zahlungen werden nur für die Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß dem nationalen Forstgesetz oder anderen nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Geänderter Text

Die Zahlungen werden nur für die Verpflichtungen gewährt, die **signifikant** über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß dem nationalen Forstgesetz oder anderen nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1482
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wenn dies erforderlich und ordnungsgemäß **gerechtfertig** ist, können die Mitgliedstaaten für bestimmte Verpflichtungsarten jedoch einen längeren Zeitraum festsetzen.

Geänderter Text

Diese Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wenn dies erforderlich und ordnungsgemäß **gerechtfertig** ist, können die Mitgliedstaaten für bestimmte Verpflichtungsarten jedoch einen längeren Zeitraum festsetzen. **Bei baum- oder projektbezogenen Zahlungen sind Einmalzahlungen möglich, sofern eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren festgelegt wird.**

Or. de

Begründung

Damit baum- oder projektbezogene Zahlungen ihren Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Qualität unserer Wälder leisten können, ist aufgrund von waldökologischen Prozessen ein verpflichtender Zeitraum zielführend.

Änderungsantrag 1483

Elisabeth Köstinger, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Zahlungen decken die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch die Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 **5** der für die Forstumweltverpflichtung gezahlten Prämie decken. Der

Geänderter Text

3. Die Zahlungen decken die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch die Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Forstumweltverpflichtung gezahlten Prämie decken. Der

Höchstbetrag der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Höchstbetrag der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt. ***In klar zu begründeten Fällen wird für Vereinbarungen zum Verzicht auf die Nutzung von Bäumen und Beständen, eine Unterstützung auch als Einmalzahlung oder Pauschalbetrag je Projekt gewährt, kalkuliert auf Basis der Zusatzkosten und des Einkommensausfalls.***

Or. de

Begründung

In forest ecosystems it is often more efficient to elaborate funding through several projects rather than through size-based funding. A uniform flat rate of 200,-/ha does not seem to be equivalent to cover the real costs as forests have a long vegetation period.

Änderungsantrag 1484
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Unterstützung kann privaten Einrichtungen, Gemeinden und deren Vereinigungen für die Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen für nicht unter die Absätze 1, 2 und 3 fallende Maßnahmen gewährt werden.

Geänderter Text

4. Die Unterstützung kann ***öffentlichen und*** privaten Einrichtungen, Gemeinden und deren Vereinigungen für die Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen für nicht unter die Absätze 1, 2 und 3 fallende Maßnahmen gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1485
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Mit der** Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme **werden** Formen der Zusammenarbeit **gefördert**, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen, insbesondere

Geänderter Text

1. **Die** Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme **wird zur Förderung von** Formen der Zusammenarbeit **bereitgestellt**, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen, insbesondere

Or. bg

Änderungsantrag 1486
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Mit der Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme werden Formen der Zusammenarbeit gefördert, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen, insbesondere

Geänderter Text

1. Mit der Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme werden Formen der Zusammenarbeit gefördert, die mindestens zwei Einrichtungen, **darunter Primärerzeuger**, betreffen, insbesondere

Or. en

Änderungsantrag 1487
Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen **Akteuren** in der **Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette** sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der **EU**, u.a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen,

Geänderter Text

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen **Landwirten, Landwirtschaftsunternehmen und Vereinigungen und Netzwerken für ländliche Entwicklung mit besonderem Fokus auf kleine Landwirte und Kleinst-/Kleinbetriebe** sowie die verschiedenen **Akteure** in der **lokalen und regionalen**

einschließlich von Branchenverbänden;

Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor, u.a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich von Branchenverbänden;

Or. en

Änderungsantrag 1488
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u.a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich **von** Branchenverbänden;

Geänderter Text

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u. a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich ***Erzeugergemeinschaften, EO, VEO und*** Branchenverbänden, ***die förderberechtigt sein sollten und denen bei der Finanzierung Vorrang gewährt werden sollte;***

Or. en

Änderungsantrag 1489
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der

Geänderter Text

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der

Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u. a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich von Branchenverbänden;

Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u. a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich von Branchenverbänden **sowie Akteuren und Organisationen, die mit der sozio-ökonomischen Entwicklung der ländlichen Gebiete in Verbindung stehen. Dazu zählen ebenfalls die für die Vergabe von Gütesiegeln verantwortlichen Erzeugergruppierungen sowie die Akteure und Zusammenschlüsse, die unter anderem im Sinne von Artikel 5 Priorität 6 mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten in Verbindung stehen. Im Falle der Branchenverbände sollte nicht mehr als eine Organisation zugelassen werden, da es sich bei ihnen selbst bereits um Strukturen zur Zusammenarbeit handelt.**

Or. es

Begründung

Der ausdrückliche Hinweis des Artikels auf „Akteure, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen“ macht es erforderlich, dass der Beitrag der Akteure deutlich gemacht wird, die nicht unmittelbar dem landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Sektor angehören.

Änderungsantrag 1490 Karin Kadenbach, Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u. a.

Geänderter Text

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u. a.

Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich von Branchenverbänden;

Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen **insbesondere der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und im gewerblichen Bereich**, einschließlich von Branchenverbänden;

Or. de

Änderungsantrag 1491

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft **und** der Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u. a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich von Branchenverbänden;

Geänderter Text

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u. a. Akteuren die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich von Branchenverbänden, **Erzugermeinschaften und Genossenschaften**;

Or. de

Änderungsantrag 1492

Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u. a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich von Branchenverbänden;

Or. it

Änderungsantrag 1493

George Lyon, Marit Paulsen, Britta Reimers, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette **sowie** dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u.a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich von Branchenverbänden;

Geänderter Text

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette, dem forstwirtschaftlichen Sektor **sowie der biobasierten Wirtschaft** der EU, u. a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich von Branchenverbänden;

Or. en

Änderungsantrag 1494

Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Schaffung von Clustern und **Netzwerken**;

Geänderter Text

(b) die Schaffung von Clustern, **Netzwerken** und **Koordinationsstellen**;

Or. de

Änderungsantrag 1495
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf Folgendes:

Geänderter Text

2. Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf Folgendes, **wobei Land- und Forstwirte, Unternehmen des Agrar-, Forst-, und Nahrungsmittelsektors oder deren Organisationen zu beteiligen sind:**

Or. pt

Änderungsantrag 1496
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *Pilotprojekte;*

Geänderter Text

(a) **Pilot-/Demonstrations- und Vorzeigeprojekte**

Or. en

Begründung

Die Kluft zwischen Forschung und Markt muss überwunden werden. Durch eine bessere Zusammenarbeit wird die Schaffung neuer unternehmerischer Chancen und Beschäftigungsmöglichkeiten für Landwirte und Akteure im ländlichen Raum gefördert.

Änderungsantrag 1497
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **Pilotprojekte;**

(a) **Pilot-/Demonstrations- und Vorzeigeprojekte**

Or. en

Begründung

Ehrgeizige Demonstrationsprogramme in anderen Teilen der Welt, für die Finanzmittel in beträchtlicher Höhe bereitgestellt werden, beispielsweise in den Vereinigten Staaten, haben bereits das Interesse zahlreicher europäischer Unternehmen auf sich gezogen. Die Förderung von Demonstrations- und Leitinitiativen, aber auch die Nutzung von Bio-Produkten sollten von der Agrarpolitik nachhaltig unterstützt werden, da es dringend erforderlich ist, die Kluft zwischen Forschung und Markt zu schließen.

Änderungsantrag 1498
Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Pilotprojekte;

(a) Pilotprojekte, **Demonstrations- und Vorzeigeprojekte;**

Or. en

Änderungsantrag 1499
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. it

Änderungsantrag 1500

George Lyon, Marit Paulsen, Britta Reimers, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- **und** Ernährungs- **sowie der** Forstwirtschaft;

Geänderter Text

(b) die Entwicklung **und/oder Nutzung** neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land-, Ernährungs- **und** Forstwirtschaft **sowie bei Bio-Produkten**;

Or. en

Änderungsantrag 1501

Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- **und** Ernährungs- **sowie der** Forstwirtschaft;

Geänderter Text

(b) die Entwicklung **und Einführung** neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land-, Ernährungs- **und** Forstwirtschaft **sowie entsprechende berufliche Bildung**;

Or. en

Änderungsantrag 1502

Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die **Entwicklung** neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- **und** Ernährungs- **sowie der** Forstwirtschaft;

Geänderter Text

(b) die **Nutzung** neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land-, Ernährungs- **und** Forstwirtschaft **sowie bei Bio-Erzeugnissen**;

Or. en

Begründung

Ehrgeizige Demonstrationsprogramme in anderen Teilen der Welt, für die Finanzmittel in beträchtlicher Höhe bereitgestellt werden, beispielsweise in den Vereinigten Staaten, haben bereits das Interesse zahlreicher europäischer Unternehmen auf sich gezogen. Die Förderung von Demonstrations- und Leitinitiativen, aber auch die Nutzung von Bio-Produkten sollten von der Agrarpolitik nachhaltig unterstützt werden, da es dringend erforderlich ist, die Kluft zwischen Forschung und Markt zu schließen.

Änderungsantrag 1503
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Entwicklung **neuer Erzeugnisse**, Verfahren, **Prozesse** und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft

Geänderter Text

(b) **horizontale und vertikale Zusammenarbeit unter den Akteuren der Agrar- und Lebensmittelkette (Saatgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Ausrüstung, Einzelhandel u. a.)** für die Entwicklung **effizienterer und umweltfreundlicherer landwirtschaftlicher Praktiken, Erzeugnisse**, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft **und zwecks Reduzierung von Abfallprodukten.**

Or. en

Begründung

In the context of a clear strategic orientation of the CAP towards innovation and sustainability, Rural Development Objectives should further steer a comprehensive vision of innovation across the agro food chain. Horizontal and vertical cooperation between food production chain actors (farmers, seeds, plant protection products, fertilizers, equipment, retailers,) should be fostered within the Rural Development Co-operation in order to steer common research and actions in view of developing more efficient and environmentally friendly farming practices and products. This will ultimately increase the productivity and competitiveness of European Farmers and will contribute to a greener and more sustainable agriculture.

Änderungsantrag 1504 **Albert Deß, Elisabeth Köstinger**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Zusammenarbeit unter den Akteuren der Agrar- und Lebensmittelkette für die Entwicklung effizienterer und produktiverer landwirtschaftlicher Praktiken, Erzeugnisse, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft und zwecks Reduzierung von Abfallprodukten;

Or. en

Änderungsantrag 1505 **Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die Zusammenarbeit zwischen **kleinen** Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen sowie der gemeinsamen

(c) die Zusammenarbeit zwischen **verschiedenen** Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen sowie der gemeinsamen

Nutzung von Anlagen und Ressourcen;

Nutzung von Anlagen und Ressourcen;

Or. es

Änderungsantrag 1506

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten **und** lokaler Märkte;

Geänderter Text

(d) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten, lokaler Märkte **und eines stärkeren Mehrwerts für Erzeuger in der Versorgungskette;**

Or. en

Änderungsantrag 1507

Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen **für die Förderung** kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;

Geänderter Text

(d) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen **zum Auf- und Ausbau der örtlichen Handels- und Wertschöpfungskette und somit** kurzer Versorgungsketten und lokaler **sowie regionaler** Märkte;

Or. de

Änderungsantrag 1508

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;

Geänderter Text

(d) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte **sowie alternativer Vertriebskanäle, die von den handelsüblichen Vertriebsformen abweichen;**

Or. es

Änderungsantrag 1509

Georgios Papastamkos, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;

Geänderter Text

(d) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte, **insbesondere für Qualitätserzeugnisse gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b;**

Or. en

Änderungsantrag 1510

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Diversifizierungstätigkeiten zur Schaffung von Ernährungs- oder anderen Diensten in den Bereichen Agrotourismus, Kultur und Sport, Freizeit auf dem Land.

Or. fr

Änderungsantrag 1511
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;

(e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler **und regionaler** Märkte, **sowie zur Eindämmung der Lebensmittelverschwendung**;

Or. de

Änderungsantrag 1512
Georgios Papastamkos, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;

(e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte, **insbesondere für Qualitätserzeugnisse gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b**;

Or. en

Änderungsantrag 1513
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung *kurzer* Versorgungsketten *und lokaler Märkte*;

Geänderter Text

(e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung *von kurzen* Versorgungsketten, *lokalen Märkten und Produkten, für die Qualitätsregelungen gelten*;

Or. fr

Änderungsantrag 1514
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;

Geänderter Text

(e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte *sowie alternativer Vertriebskanäle, die von den handelsüblichen Vertriebsformen abweichen*;

Or. es

Änderungsantrag 1515
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Informations- und

Förderungsaktivitäten, die sich auf die Entwicklung von Produkten im Rahmen von Qualitätsmaßnahmen durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungssysteme wie dem ökologischen/biologischen Landbau und dem landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystem mit hohem Naturschutzwert (HNVF) beziehen;

Or. en

Änderungsantrag 1516
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Informations- und Förderungsaktivitäten, die sich auf Produkte im Rahmen von Qualitätsmaßnahmen durch bestimmte landwirtschaftliche Bewirtschaftungssysteme wie dem ökologischen/biologischen Landbau oder dem landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystem mit hohem Naturschutzwert beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 1517
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Projekte im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen

Änderungsantrag 1518
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(eb) Förderung entlang der
ökologischen/biologischen
Lebensmittelkette***

Änderungsantrag 1519
**Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio
Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni,
Lara Comi**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel;

(f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel, ***wie beispielsweise die Durchführung von Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Speicherung von Wasser zur Erhaltung der betrieblichen Tätigkeit und insbesondere der Bewirtschaftungssysteme;***

Änderungsantrag 1520
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel;

Geänderter Text

(f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel, **wie beispielsweise die Durchführung von Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Speicherung von Wasser zur Erhaltung der betrieblichen Tätigkeit und insbesondere der Bewirtschaftungssysteme;**

Or. it

Änderungsantrag 1521
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel;

Geänderter Text

(f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel **sowie eine effektivere Wasserwirtschaft;**

Or. en

Änderungsantrag 1522
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel;

Geänderter Text

(f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel, **einschließlich Förderung der Nutzung**

erneuerbarer Energiequellen;

Or. en

Änderungsantrag 1523
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) *gemeinsame* Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren;

Geänderter Text

(g) *koordinierte* Konzepte für Umweltprojekte, *insbesondere zum Erhalt der Kulturlandschaft*, und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren;

Or. de

Änderungsantrag 1524
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren;

Geänderter Text

(g) gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren *sowie dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landwirtschaftsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012;*

Or. en

Änderungsantrag 1525
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren;

Geänderter Text

(g) gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren **und die Klima und Umwelt zugute kommenden landwirtschaftlichen Praktiken gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012;**

Or. fr

Änderungsantrag 1526

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren;

Geänderter Text

(g) gemeinsame Konzepte für **agroökologische Systeme**, Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren;

Or. en

Änderungsantrag 1527

Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ga) die Zusammenarbeit zwischen Vereinen oder Organisationen untereinander sowie mit einzelnen Akteuren, die zum Erhalt der Kulturlandschaft und des kulturellen

Geänderter Text

Erbes beitragen;

Or. de

Änderungsantrag 1528
Karin Kadenbach, Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ga) gemeinsame Konzepte zur Schaffung
von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum
insbesondere auch für Frauen und
Jugendliche***

Or. de

Änderungsantrag 1529
Karin Kadenbach, Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(gb) gemeinsame Konzepte zur
Verbesserung der Lebensqualität und zur
Verbesserung der ländlichen
Infrastruktur***

Or. de

Änderungsantrag 1530
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse zur Verwendung als Lebensmittel, zur Energiegewinnung oder für industrielle Verfahren;

Geänderter Text

(h) horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse zur Verwendung als Lebensmittel, zur Energiegewinnung oder für industrielle Verfahren **und zur Bewirtschaftung und Speicherung von Wasser zur Erhaltung der betrieblichen Tätigkeit und insbesondere der Bewirtschaftungssysteme.**

Or. it

Änderungsantrag 1531

Marit Paulsen, Britta Reimers, Liam Aylward, George Lyon, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) Förderung von Verbindungen zwischen ländlichen und städtischen Regionen zur Verbesserung von Nährstoffkreisläufen;

Or. en

Begründung

Dazu zählen die Einrichtung eines Systems zur Sammlung organischer Abfälle, Biogasgewinnung und Investitionen in die Düngung von Feldern mit Restprodukten, sofern die Qualität dieser Produkte zur Verwendung als Düngemittel ausreichend hoch ist.

Änderungsantrag 1532

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) die Durchführung, insbesondere durch andere als die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] definierten öffentlich-privaten Partnerschaften, von lokalen Entwicklungsstrategien, die auf eine oder mehrere der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums abzielen;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. bg

Änderungsantrag 1533
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder ***gleichwertigen Instrumenten.***

Geänderter Text

(j) die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen, ***die der nachhaltigen Waldbewirtschaftung entsprechen, darunter Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt, um im Sinne der Biodiversitätsstrategie der EU eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume, die von der Forstwirtschaft abhängen oder betroffen sind, zu erreichen.***

Or. en

Änderungsantrag 1534
Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) Erleichterung des Wissenstransfers und generationsübergreifende Zusammenarbeit, um den Generationenwechsel in der Landwirtschaft, aber auch die Übertragung landwirtschaftlicher Flächen anzuregen.

Or. ro

Änderungsantrag 1535

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) die Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Or. es

Änderungsantrag 1536

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(jb) die Förderung von Verträgen zwischen Erzeugern und Verarbeitungsbetrieben, bei denen die Produktionskosten im Referenzsystem für Preise berücksichtigt werden.

Or. es

Begründung

Um die Lebensmittelkette wieder ins Gleichgewicht zu bringen, sind Kollektivverträge innerhalb der Branchenverbände zu bevorzugen, die ein Referenzsystem für Preise vorsehen, das bestimmte Kriterien wie Produktionskosten einbezieht, wodurch das wirtschaftliche Überleben der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert würde.

Änderungsantrag 1537

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) Die Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus,

Or. de

Begründung

The development and the marketing of agricultural-based tourism is of extraordinary significance for agriculture. Tourism is very much linked to agriculture in lots of regions.

Änderungsantrag 1538

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(jb) Entwicklung von Projekten in Zusammenhang mit sozialer Landwirtschaft (z.B.: Green Care)

Or. de

Begründung

The development of new farm-business like 'social agriculture', following the example of the EU-project "Green Care" is important for regional economy so as it is important for farms as it provides an additional income opportunity.

Änderungsantrag 1539
Petri Sarvamaa, Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) Bei der Zusammenarbeit zwischen Akteuren von Versorgungsketten wird eine tierschutzgerechte Erzeugung gefördert.

Or. en

Änderungsantrag 1540
Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird nur neu geschaffenen Clustern und Netzwerken sowie denjenigen gewährt, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist.

entfällt

Die Unterstützung für Vorhaben gemäß Absatz 2 Buchstabe b kann auch Einzelakteuren gewährt werden, wenn diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist.

Or. fr

Änderungsantrag 1541
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Unterstützung für Vorhaben gemäß Absatz 2 Buchstabe b kann auch Einzelakteuren gewährt werden, wenn diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist.

Geänderter Text

Die Unterstützung für Vorhaben gemäß Absatz 2 Buchstabe b kann auch Einzelakteuren gewährt werden, wenn diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist.

Die Unterstützung für Vorhaben gemäß Absatz 2 Buchstabe b kann auch einzelnen Projektträgern gewährt werden, wenn ihr Konzept partnerschaftlich und diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist.

Or. fr

Änderungsantrag 1542
Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Wird ein Geschäftsplan, ein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiger Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung der Projekte verwenden.

Geänderter Text

6. Im Falle der Zusammenarbeit im Forstsektor mit Ausnahme der in Absatz 2 Buchstabe j genannten Maßnahme hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments mit Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt ab, um im Sinne der Biodiversitätsstrategie der EU eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume, die von der Forstwirtschaft abhängen oder betroffen sind, zu erreichen. Außerdem sollte die

Unterstützung von Forstmaßnahmen auf einem Standard für gute forstwirtschaftliche Praktiken basieren.

Wird ein Geschäftsplan, ein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiger Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung der Projekte verwenden. ***Die Unterstützung der Nutzung und Erzeugung von Bioenergie sollte auf Kriterien zur Nachhaltigkeit basieren.***

Or. en

Änderungsantrag 1543

Marit Paulsen, Britta Reimers, Liam Aylward, George Lyon, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Maßnahme kann mit Projekten in demselben Gebiet kombiniert werden, die aus anderen EU-Fonds als dem ELER unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten nicht zu überhöhten Zahlungen führt.

Geänderter Text

9. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Maßnahme kann mit Projekten in demselben Gebiet kombiniert werden, die aus anderen EU-Fonds als dem ELER unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten nicht zu überhöhten Zahlungen führt. ***Die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Programme enthalten eine Spezifikation der Merkmale der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkte.***

Änderungsantrag 1544
Marit Paulsen, Britta Reimers, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Merkmale der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkte sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für die in Absatz 2 aufgeführten Vorhabenarten festzulegen.

entfällt

Änderungsantrag 1545
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Merkmale der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkte sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für die in Absatz 2 aufgeführten Vorhabenarten festzulegen.

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Merkmale der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkte sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für die in Absatz 2 aufgeführten Vorhabenarten festzulegen.
Ein Mindestbetrag für die Zusammenarbeit jeder lokalen Aktionsgruppe wird in jedem nationalen oder regionalen Programm festgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 1546

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1547

Ulrike Rodust, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose, Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1548

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1549
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. it

Begründung

Die „Instrumente zur Einkommensstabilisierung“ (income stabilization tools) sollten von Säule II zu Säule I verschoben werden, damit sie in der Praxis einfach, dynamisch und zeitnah anwendbar sind und im Einklang mit den Zielen von Säule I zur Sicherung des Einkommens stehen. Durch die Inanspruchnahme dieser Instrumente in Säule II (ländliche Entwicklung) könnte es zu Wettbewerbsverzerrungen oder zu einer gemeinschaftsweit uneinheitlichen Anwendung kommen, weil die Programmplanung der ländlichen Entwicklung im Rahmen der Regional- oder Kommunalpolitik erfolgt und letzten Endes mit der Kofinanzierungskapazität zusammenhängt.

Änderungsantrag 1550
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) ***direkt an die Landwirte gezahlte*** Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

(a) Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Or. fr

Änderungsantrag 1551
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) direkt an die Landwirte gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Geänderter Text

(a) direkt an die Landwirte **oder Gruppierungen von Landwirten oder im Rahmen einer finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand an Versicherungsprogrammen** gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Or. en

Änderungsantrag 1552
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) direkt an die Landwirte gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Geänderter Text

(a) direkt an die Landwirte **oder Gruppierungen oder Organisationen von Landwirten** gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Or. it

Änderungsantrag 1553
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) direkt an die Landwirte gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Geänderter Text

(a) direkt an die Landwirte, **ihre gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. (GMO/2012) anerkannten Kooperativen oder Produzentenorganisationen** gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Or. pt

Änderungsantrag 1554

Georgios Papastamkos, Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) direkt an die **Landwirte** gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und **Pflanzenversicherungen** gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse **und** Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Geänderter Text

(a) direkt an die **Land- und Forstwirte** gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier-, **Pflanzen-** und **Waldversicherungen** gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse, **Brand**, Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall **oder der Wiederaufforstungskosten**;

Or. fr

Änderungsantrag 1555

Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) direkt an die Landwirte gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Geänderter Text

(a) direkt an die Landwirte gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse, **wildlebender Tiere oder Vögel** und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

Or. lv

Änderungsantrag 1556
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird direkt an die Landwirte oder an ihre staatlich anerkannten Gruppierungen, wenn diese gemeinschaftlich Versicherungsverträge für die zusammengeschlossenen Landwirte abschließen, gezahlt;

Or. it

Änderungsantrag 1557
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit **oder direkt an die Landwirte**, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des

Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit **oder eines Schädlingbefalls** oder eines Umweltvorfalls oder **aber von Naturkatastrophen** zu zahlen;

Or. fr

Änderungsantrag 1558

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit **oder** eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Geänderter Text

b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit **oder Versicherungsunternehmen**, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, eines Umweltvorfalls **oder von widrigen Witterungsverhältnissen, einschließlich von Dürren**, zu zahlen;

Or. es

Begründung

Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten verfügt über ein Agrarversicherungssystem, bei dem die Landwirte die Risiken über entsprechende Versicherungen abtreten. Das Versicherungssystem ist umfassender und vielseitiger als die Fonds auf Gegenseitigkeit, die zudem in vielen Ländern nicht umgesetzt wurden, weshalb den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität eingeräumt werden sollte, auszuwählen, auf welche Weise sie dieses Instrument an ihre eigenen Verfahren zum Risikomanagement anpassen.

Änderungsantrag 1559

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Geänderter Text

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte, **ihre gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. (GMO/2012) anerkannten Kooperativen oder Produzentenorganisationen** für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Or. pt

Änderungsantrag 1560

Riikka Manner, Nils Torvalds, Sari Essayah, Liisa Jaakonsaari, Anneli Jäätteenmäki, Hannu Takkula

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Geänderter Text

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge **von widrigen Witterungsverhältnissen oder Schädlingsbefall** oder des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Or. en

Änderungsantrag 1561

Michel Dantin, Agnès Le Brun

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder **Pflanzenkrankheit** oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Geänderter Text

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche, **eines Schädlingsbefalls an Tieren oder Pflanzen** oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Or. fr

Änderungsantrag 1562
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Geänderter Text

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge **von widrigen Witterungsverhältnissen sowie** des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Or. it

Änderungsantrag 1563
Csaba Sándor Tabajdi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für

Geänderter Text

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für

wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls **oder widriger Witterungsverhältnisse, einschließlich Dürren und Überschwemmungen**, zu zahlen;

Or. en

Änderungsantrag 1564
Petri Sarvamaa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Geänderter Text

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls **oder widriger Witterungsverhältnisse** zu zahlen;

Or. en

Änderungsantrag 1565
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Geänderter Text

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge **widriger Witterungsverhältnisse**, des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls oder widriger

Witterungsverhältnisse zu zahlen;

Or. en

Änderungsantrag 1566
Britta Reimers, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

entfällt

Or. de

Begründung

Derartige Einkommensstabilisierungsmöglichkeiten sind wesentlich uneffizienter als vergleichbare und verfügbare Absicherungsmöglichkeiten über Vorverträge und Terminmärkte.

Änderungsantrag 1567
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

entfällt

Or. en

Begründung

Das Instrument zur Einkommensstabilisierung stellt keine gute Verwendungsmöglichkeit für Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums dar, da es sehr kostspielig und instabil ist und unter extremen Umständen laut Folgenabschätzung der Kommission die Höhe der Zahlungen der Mitgliedstaaten aus der 2. Säule übersteigen könnte.

Änderungsantrag 1568

Åsa Westlund, Göran Färm, Marita Ulvskog

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1569

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1570

Giancarlo Scottà, Carlo Fianza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von **Finanzbeiträgen an einen** Fonds auf Gegenseitigkeit, **um die** Landwirte **zu entschädigen**, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form **eines** Fonds auf Gegenseitigkeit, **mit dem** Landwirte **entschädigt werden sollen**, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Or. it

Änderungsantrag 1571

Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von **Finanzbeiträgen an einen** Fonds auf Gegenseitigkeit, **um die** Landwirte **zu entschädigen**, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Fonds auf Gegenseitigkeit, **mit dem** Landwirte **entschädigt werden sollen**, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Or. it

Änderungsantrag 1572

Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung **in Form von** Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung **zur Bezahlung von Versicherungsprämien und/oder** Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Or. it

Änderungsantrag 1573

Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von **Beiträgen zur Bezahlung von Versicherungsprämien und/oder** Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, **oder in Form von direkt an die Landwirte gezahlten Finanzbeiträgen zur Bezahlung der Versicherungsprämien zur Absicherung des Risikos eines plötzlichen Einkommensrückgangs.**

Or. it

Änderungsantrag 1574

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von **Beiträgen zu Einkommenssicherungsinstrumenten und** Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, **oder um eine Entschädigung für gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. (GMO/2012) anerkannte Kooperativen oder Produzentenorganisationen, die wirtschaftliche Verluste erlitten haben, sicherzustellen.**

Or. pt

Änderungsantrag 1575

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit **oder zu Versicherungsprämien**, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Or. es

Begründung

Gegenwärtig existieren in keinem europäischen Land Erfahrungswerte über Instrumente zur Einkommensstabilisierung, weshalb den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, ein solches Instrument im Rahmen der aktuellen Modelle zum Risikomanagement zu entwickeln. In diesem Sinn verfügt die Mehrzahl der Mitgliedstaaten über ein

Agrarversicherungssystem, bei dem die Risiken von den Landwirte über entsprechende Versicherungen abgetreten werden.

Änderungsantrag 1576
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit **oder zu Versicherungsprämien**, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Or. es

Begründung

Förderung der Flexibilität zur Aufnahme eines Versicherungsmechanismus in die Instrumente zur Einkommensstabilisierung auf realistische sowie ausführbare Weise.

Änderungsantrag 1577
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit **oder zu Versicherungsprämien**, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Or. es

Änderungsantrag 1578
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit **oder eine Versicherung**, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 1579
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, **oder in Form von direkt an die Landwirte gezahlten Finanzbeiträgen zur Bezahlung der Versicherungsprämien zur Absicherung des Risikos eines erheblichen Einkommensrückgangs.**

Or. it

Änderungsantrag 1580
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an ***Einkommensversicherungsinstrumente und an*** Fonds auf Gegenseitigkeit oder eine Versicherung, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.

Or. fr

Änderungsantrag 1581

Riikka Manner, Sari Essayah, Liisa Jaakonsaari, Anneli Jäätteenmäki, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um ***die*** Landwirte ***zu entschädigen, die einen*** erheblichen Einkommensrückgang ***verzeichnen***.

Geänderter Text

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um Landwirte ***mit einem*** erheblichen Einkommensrückgang ***zu entschädigen***.

Or. en

Änderungsantrag 1582

Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die gemäß den in den Artikeln 38, 39 und 40 genannten Instrumenten zu

gewährende Unterstützung für die Landwirte sollte auf der Bewertung der Verluste eines einzelnen Landwirts oder, auf freiwilliger Basis, auf der Grundlage indexbasierter Systeme basieren.

Or. en

Änderungsantrag 1583

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem diejenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder infolge eines Umweltvorfalls entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 1584

Petri Sarvamaa

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf

Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder infolge *eines Umweltvorfalls* entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder infolge *widriger Umweltverhältnisse* entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1585

Riikka Manner, Nils Torvalds, Sari Essayah, Liisa Jaakonsaari, Anneli Jäätteenmäki, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder infolge eines Umweltvorfalls entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, *infolge widriger Witterungsverhältnisse oder von Schädlingsbefall* oder infolge eines Umweltvorfalls entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1586

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder infolge eines Umweltvorfalls entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf Gegenseitigkeit“ **oder ein „Versicherungsträger“** ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte oder Waldbesitzer absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten oder Waldbesitzern, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder infolge eines Umweltvorfalls **oder widriger Witterungsverhältnisse** entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

Or. es

Änderungsantrag 1587

Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder infolge eines

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge **widriger Witterungsverhältnisse sowie** des Ausbruchs einer Tierseuche oder

Umweltvorfalls entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

Pflanzenkrankheit, infolge eines Umweltvorfalls entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

Or. it

Änderungsantrag 1588

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen nicht zu überhöhten Zahlungen führt. Bei der Schätzung der Einkommen der Landwirte muss auch die im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung³⁶ (nachstehend „EGF“) erhaltene direkte Einkommensstützung berücksichtigt werden.

entfällt

Or. es

Begründung

Diese Bedingung ist nicht erforderlich, da bei den für die Verlustbewertung vorgesehenen Beschränkungen bereits sämtliche Einkünfte berücksichtigt werden und nur ein Anteil der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen wird, der nie über 70 % liegt. Dies bedeutet, dass jeder Landwirt verpflichtet ist, wenigstens 30 % des Risikos zu tragen.

Änderungsantrag 1589

George Lyon, Marit Paulsen, Britta Reimers, Liam Aylward, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen nicht zu überhöhten Zahlungen führt. ***Bei der Schätzung der Einkommen der Landwirte muss auch die im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung³⁶ (nachstehend „EGF“) erhaltene direkte Einkommensstützung berücksichtigt werden.***

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen nicht zu überhöhten Zahlungen führt.

Or. en

Änderungsantrag 1590

George Lyon, Marit Paulsen, Britta Reimers, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3 – Fußnote 36

Vorschlag der Kommission

36. Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020), ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1591

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen für Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 40 Absatz 4 zu erlassen.

entfällt

Or. es

Begründung

Es widerspricht der Logik, dass Säule II ein Stabilisierungsinstrument umfasst, da es durch die Mitgliedstaaten mitfinanziert wird, wobei einige sich für und andere gegen eine Umsetzung ausgesprochen haben, was, obwohl beide von derselben Marktkrise betroffen sind, zu einer Besserstellung einiger Erzeuger, bei denen die entsprechenden Instrumente Anwendung finden, gegenüber anderen und somit zum Auseinanderbrechen des gemeinsamen Binnenmarkts führen würde.

Änderungsantrag 1592

Ulrike Rodust, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose, Brian Simpson, Åsa Westlund

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38

entfällt

Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen

Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.

2.

Das Auftreten widriger Witterungsverhältnisse oder der Ausbruch einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefall muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solches/solcher anerkannt werden.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus Kriterien aufstellen, die für die Gewährung dieser förmlichen Anerkennung gelten sollen.

3.

Die Versicherungszahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verluste aus und sind nicht mit Auflagen bezüglich Art oder Menge der künftigen Erzeugung verbunden.

Die Mitgliedstaaten können den Prämienbetrag, der für eine Unterstützung in Betracht kommt, durch die Anwendung angemessener Obergrenzen beschränken.

4. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1593

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38

Artikel 38

entfällt

Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.

2.

Das Auftreten widriger Witterungsverhältnisse oder der Ausbruch einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefall muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solches/solcher anerkannt werden.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus Kriterien aufstellen, die für die Gewährung dieser förmlichen Anerkennung gelten sollen.

3.

Die Versicherungszahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verluste aus und sind nicht mit Auflagen bezüglich Art oder Menge der künftigen Erzeugung

verbunden.

Die Mitgliedstaaten können den Prämienbetrag, der für eine Unterstützung in Betracht kommt, durch die Anwendung angemessener Obergrenzen beschränken.

4. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1594

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38

entfällt

Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.

2.

Das Auftreten widriger

Witterungsverhältnisse oder der Ausbruch einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefall muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solches/solcher anerkannt werden.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus festlegen, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine solche offizielle Anerkennung erfolgen kann.

3.

Die Versicherungszahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verluste aus und sind nicht mit Auflagen bezüglich Art oder Menge der künftigen Erzeugung verbunden.

Die Mitgliedstaaten können den Prämienbetrag, der für eine Unterstützung in Betracht kommt, durch die Anwendung angemessener Obergrenzen beschränken.

4. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Or. fr

Änderungsantrag 1595
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38

entfällt

Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige

Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.

2.

Das Auftreten widriger Witterungsverhältnisse oder der Ausbruch einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefall muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solches/solcher anerkannt werden.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus Kriterien aufstellen, die für die Gewährung dieser förmlichen Anerkennung gelten sollen.

3.

Die Versicherungszahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verluste aus und sind nicht mit Auflagen bezüglich Art oder Menge der künftigen Erzeugung verbunden.

Die Mitgliedstaaten können den Prämienbetrag, der für eine Unterstützung in Betracht kommt, durch die Anwendung angemessener Obergrenzen beschränken.

4. *Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.*

Änderungsantrag 1596

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings **verursacht werden, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.**

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall **verursacht werden,** oder für eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassene Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings, **die einen erheblichen Einkommensverlust verursachen, wobei die besonderen Merkmale jeder Produkt- oder Betriebsart zu berücksichtigen sind. Der Verlust berechnet sich gleichermaßen nach Verlust und Ertrag in einem bestimmten Jahr.**

Or. es

Begründung

Die 30-prozentige Schwelle ist zu hoch gegriffen und schafft für die Landwirte keine Anreize, die Instrumente des Risikomanagements zu nutzen. Die Anwendung des Betriebsertrags bildet die Grundlage; aufgrund der Volatilität von Preisen und Kosten müssen diese jedes Jahr neu und individuell zugewiesen werden.

Änderungsantrag 1597

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, **aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.**

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden. **Eine derartige Versicherung sollte Verluste abdecken, die auf Grundlage einer durchschnittlichen Jahresproduktion eines versicherten Sektors berechnet werden.**

Or. en

Änderungsantrag 1598
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder **für** eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer

Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, **aufgrund derer** mehr als **30 %** der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder **eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des** vorhergehenden **Fünfjahreszeitraums** unter Ausschluss **des** höchsten und **des** niedrigsten **Werts zerstört wurden**.

Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, **die zu einem Verlust von** mehr als **15 %** der **Erzeugung im Verhältnis zur** durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts **führt**. **Die durchschnittliche Jahreserzeugung wird auf der Grundlage der Zahlen im** vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder **im** vorhergehenden **Fünfjahreszeitraum** unter Ausschluss **der** höchsten und **der** niedrigsten **Werte oder unter ausreichend begründeten außergewöhnlichen Umständen auf der Grundlage der Zahlen für ein bestimmtes Jahr in den vorhergehenden fünf Jahren berechnet**.

Die Ermittlung des Ausmaßes der verursachten Einbußen kann auf die spezifischen Merkmale jeder Art von Erzeugnis abgestimmt sein unter Verwendung

(a) von auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelten biologischen Indizes (Höhe des Verlustes an Biomasse) oder entsprechender Indizes für Ertragsrückgänge oder

(b) von auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelter Wetterindizes (Niederschlagsmenge, Temperatur usw.).

Or. pt

Änderungsantrag 1599
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige

Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund derer mehr als **30 %** der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.

Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund derer mehr als **15 %** der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.

Die verursachten Einbußen können in Abhängigkeit von der Art des jeweiligen Erzeugnisses, unter Nutzung biologischer Indizes (wie die Menge der verlorenen Biomasse) oder entsprechender, auf Ebene des Betriebs ermittelter oder aggregierter Indizes für Ertragsrückgänge bewertet werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1600
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer

Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.

Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.

Die Ermittlung des Ausmaßes der verursachten Einbußen kann auch anhand spezifischer Merkmale jeder Art von Erzeugnis berechnet oder abgestimmt sein unter Verwendung

(a) von auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelten biologischen Indizes (Höhe des Verlustes an Biomasse) oder entsprechender Indizes für Ertragsrückgänge oder

(b) von auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelter Wetterindizes (Niederschlagsmenge, Temperatur usw.).

Or. fr

Änderungsantrag 1601 George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Support under Article 37(1)(a) shall only be granted for insurance contracts which cover for loss caused by an adverse climatic event or by an animal or plant disease or a pest infestation or a measure adopted in accordance with Directive 2000/29/EC to eradicate or contain a plant disease or pest which destroys more than 30 % of the average annual production of

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw.

the farmer in the preceding three-year period or a three-year average based on the preceding five-year period, excluding the highest and lowest entry.

Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahrerzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden. **Zur Berechnung der Verluste eines bestimmten Betriebsinhabers aufgrund eines solchen Ereignisses können validierte indexbasierte Systeme herangezogen werden.**

Or. en

Begründung

Die Heranziehung indexbasierter Systeme zur Berechnung von Verlusten sollte dann gestattet werden, wenn die Mitgliedstaaten dies zwecks Vereinfachung ihrer Verwaltung wünschen.

Änderungsantrag 1602 Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahrerzeugung des Landwirts im

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahrerzeugung des Landwirts **an**

vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.

Nutzpflanzen oder der Erzeugung einzelner Nutztierassen im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1603
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Wenn der in Absatz 1 vorgesehene Schutz in einer Versicherung enthalten ist, die auch andere Risiken deckt, ist gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a der Anteil der Prämie förderfähig, der dem in Absatz 1 vorgesehenen Schutz entspricht.

Or. fr

Änderungsantrag 1604
Ulrike Rodust, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose, Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1605
Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1606
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1607
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fonds auf Gegenseitigkeit für ***Tierseuchen***
und Pflanzenkrankheiten und
Umweltvorfälle

Fonds auf Gegenseitigkeit für
Schädlingsbefall an Tieren oder Pflanzen
und Umweltvorfälle

Or. fr

Änderungsantrag 1608
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen
und Pflanzenkrankheiten und
Umweltvorfälle

Geänderter Text

Fonds auf Gegenseitigkeit **und**
Versicherungen für Tierseuchen und
Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle
sowie widrige Witterungsverhältnisse

Or. es

Änderungsantrag 1609

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Um für die Unterstützung in Betracht zu
kommen, muss der betreffende Fonds auf
Gegenseitigkeit

Geänderter Text

1. **Die Unterstützung im Rahmen dieser
Maßnahmen bezieht sich auf
administrative und technische Hilfe an
Fonds auf Gegenseitigkeit, die finanzielle
Entschädigungen an Landwirte für
wirtschaftliche Einbußen infolge des
Ausbruchs einer Tierseuche oder
Pflanzenkrankheit oder eines
Umweltvorfalls gewähren.** Um für die
Unterstützung in Betracht zu kommen,
muss der betreffende Fonds auf
Gegenseitigkeit

Or. en

Änderungsantrag 1610

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln. ***Grundsätzlich haben Landwirte nur dann Anspruch auf Ausgleichsleistungen, wenn sie alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Verbesserung der Klimaresilienz ihres Betriebs, der Widerstandsfähigkeit gegen Tier- und Pflanzenkrankheiten und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel getroffen haben.***

Or. en

Änderungsantrag 1611
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber, ***ihre gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. (GMO/2012) anerkannten Kooperativen oder Produzentenorganisationen*** im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln. ***Die Mitgliedstaaten können Versicherungssysteme und Fonds auf Gegenseitigkeit zusammenlegen.***

Or. pt

Änderungsantrag 1612
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Fonds auf Gegenseitigkeit zu ergänzen, einschließlich durch Kreditgenossenschaften, Versicherungssysteme und Versicherungsgenossenschaften.**

Or. bg

Änderungsantrag 1613
Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Finanzbeiträge **gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b** dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

Geänderter Text

Die Finanzbeiträge **aus allen öffentlichen Mitteln, darunter ELER, sowie nationalen und regionalen Geldern an die Fonds auf Gegenseitigkeit** dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

Or. en

Änderungsantrag 1614
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

Geänderter Text

Die Finanzbeiträge **an Fonds auf Gegenseitigkeit** gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

Or. fr

Änderungsantrag 1615
Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die **Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.**

Geänderter Text

(b) die **mit der Durchführung des Fonds auf Gegenseitigkeit verbundenen Verwaltungskosten.**

Or. en

Änderungsantrag 1616
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt

Geänderter Text

(b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt

werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds auf Gegenseitigkeit aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall **oder auf die Aufwendungen für die vom Fonds auf Gegenseitigkeit zu Marktpreisen abgeschlossenen Versicherungsverträge** beziehen. **Alternativ dazu können bis zu 65 % der von den Landwirten gezahlten Beiträge für das Grundkapital bestimmt sein.**

Or. it

Änderungsantrag 1617
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Geänderter Text

(b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte, **ihre gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. (GMO/2012) anerkannten Kooperativen oder Produzentenorganisationen** ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte, **ihre gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. (GMO/2012) anerkannten Kooperativen oder Produzentenorganisationen** im Krisenfall beziehen.

Or. pt

Änderungsantrag 1618
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Geänderter Text

(b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf **Tilgungen oder** Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 1619
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

Geänderter Text

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1620
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

Geänderter Text

entfällt

werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1621

**Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada**

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zum ursprünglichen Grundkapital darf **nicht** aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

Geänderter Text

Zum ursprünglichen Grundkapital darf **teilweise** aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1622

Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

Geänderter Text

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden. ***In die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge dürfen keine Beiträge der öffentlichen Hand einfließen.***

Or. en

Änderungsantrag 1623

Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung **gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b** nur für Seuchen gewährt, die **in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit und/oder dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind.**

Geänderter Text

4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung nur für Seuchen gewährt, die **nicht auf Grund nicht nachhaltiger Systeme wie industrielle Bewirtschaftung und Monokulturen auftreten.**

Or. en

Änderungsantrag 1624

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b **nur** für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit und/oder dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind.

Geänderter Text

4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit und/oder dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind, **sowie für andere entstehende Krankheiten, die nicht in der Liste enthalten sind.**

Or. es

Begründung

Nahezu täglich treten neue Tierkrankheiten auf, die zuvor in der EU nicht verbreitet waren, wie etwa die Blauzungkrankheit, die Vogelgrippe oder das Schmallenberg-Virus, und von denen gegenwärtig ein erhebliches Risiko ausgeht.

Änderungsantrag 1625

Ulrike Rodust, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose, Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1626

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1627

Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Das Instrument zur Einkommensstabilisierung stellt keine gute Verwendungsmöglichkeit für Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums dar, da es sehr kostspielig und instabil ist und unter extremen Umständen laut Folgenabschätzung der Kommission die Höhe der Zahlungen der Mitgliedstaaten aus der 2. Säule übersteigen könnte.

Änderungsantrag 1628
Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1629
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1630
Britta Reimers, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss

entfällt

des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70% des Einkommensverlustes aus.

Or. de

Begründung

Derartige Einkommensstabilisierungsmöglichkeiten sind wesentlich uneffizienter als vergleichbare und verfügbare Absicherungsmöglichkeiten über Vorverträge und Terminmärkte.

Änderungsantrag 1631
Marit Paulsen, George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe *der Einnahmen, die* der Landwirt *aus* dem Markt erhält, *einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe.* Die

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe *des Einkommens, das* der Landwirt *für seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf* dem Markt erhält. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die

Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70% des Einkommensverlustes aus.

Landwirte gleichen höchstens 70% des Einkommensverlustes aus.

Or. en

Begründung

Um diese Maßnahme an das in Erwägungsgrund 37 angegebene Ziel anzupassen, sollte das Ziel in Einkommens- statt Gewinnsicherheit bestehen.

Änderungsantrag 1632

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen **aus dem** Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen **durch den** Fonds auf Gegenseitigkeit **oder die Versicherungsverträge** an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus. **Falls diese Maßnahme in Programme zur ländlichen Entwicklung aufgenommen wird, werden**

die Fonds proportional zum Risiko der Erträge der landwirtschaftlichen Betriebe des jeweiligen Mitgliedstaates oder der jeweiligen Region zugewiesen.

Or. es

Begründung

Durch den Änderungsvorschlag dieses Artikels soll bewirkt werden, dass Versicherungsprämien über das Einkommensstabilisierungsinstrument förderungsfähig werden, und die Form vorgegeben werden, wie diese in die Regionalentwicklungsprogramme aufzunehmen sind.

Änderungsantrag 1633
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. **Die Unterstützung kann ebenfalls gewährt werden, wenn der Durchschnittswert der durch die Kooperativen oder Produzentenorganisation vermarkteten Produktion 20 % eines Durchschnittswerts der vermarkteten Produktion von drei Jahren auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet.** Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die

Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit **oder Versicherungen** an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes **oder, im Falle von Kooperativen oder Produzentenorganisationen, den Durchschnittswert der vermarkteten Produktion** aus.

Or. pt

Änderungsantrag 1634
Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art **von Ertrag aus den mit der Landwirtschaft verbundenen Tätigkeiten und jeder Art** öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit **und den Versicherungen oder der vom Fonds abgeschlossenen Versicherung** an die Landwirte gleichen

höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Or. it

Änderungsantrag 1635
Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art **von Ertrag aus den mit der Landwirtschaft verbundenen Tätigkeiten und jeder Art** öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit **und den Versicherungen** an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Or. it

Änderungsantrag 1636
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit **oder aus Versicherungsleistungen** an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Or. es

Änderungsantrag 1637

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums

unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet.
Einkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet.
Einkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit **oder aus Versicherungsleistungen** an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Or. es

Begründung

In Übereinstimmung mit den Änderungen von Artikel 37 werden die Versicherungen und Entschädigungsleistungen der Versicherung in den Artikel zum Einkommensstabilisierungsinstrument aufgenommen.

Änderungsantrag 1638 Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet.
Einkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet.
Einkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art

öffentlicher Unterstützung, **unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe**. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

öffentlicher Unterstützung. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit **oder aus Versicherungsleistungen** an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Or. es

Begründung

Anpassung an den Änderungsantrag zu Artikel 37. Die Kosten für Betriebsstoffe wurden gestrichen, da deren Steigerung in weiten Teilen des Sektors in Verbindung mit dem Einfrieren der Verkaufspreise für die erzeugten Produkte ein Hauptgrund für das Einkommensungleichgewicht der Landwirte ist.

Änderungsantrag 1639 **Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 40 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit **oder aus Versicherungsleistungen** an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des

Einkommensverlustes aus.

Or. es

Änderungsantrag 1640
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit **oder dem zu Marktpreisen abgeschlossenen Versicherungsvertrag** an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

Or. it

Änderungsantrag 1641
George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70% des Einkommensverlustes aus.

Geänderter Text

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70% des Einkommensverlustes aus. ***Zur Berechnung der Verluste eines bestimmten Betriebsinhabers können validierte indexbasierte Systeme herangezogen werden.***

Or. en

Begründung

Die Heranziehung indexbasierter Systeme zur Berechnung von Verlusten soll dann gestattet sein, wenn die Mitgliedstaaten dies zwecks Vereinfachung ihrer Verwaltung wünschen.

Änderungsantrag 1642

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unterstützung gemäß Artikel 37 kann ebenfalls gewährt werden, wenn der

jährliche Einkommensrückgang 30 % der Produktionskosten eines Landwirts pro Kultur oder Viehbestand übersteigt. Die Gesamterträge pro Kultur oder Viehbestand beziehen sich auf die Gesamteinnahmen, die der Landwirt am Markt erzielt, einschließlich aller öffentlichen Unterstützungen und unter Ausschluss der Kosten für Betriebsstoffe, der Zahlungen an Landwirte aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit oder von Versicherungen, die höchstens 70 % der Einkommensverluste ausgleichen.

Or. es

Änderungsantrag 1643

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Um für die Unterstützung in Betracht zu kommen, **mus**s der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit

Geänderter Text

2. Um für die Unterstützung in Betracht zu kommen, **müssen** der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit **und die Versicherungsprämien**

Or. es

Änderungsantrag 1644

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit **und die Versicherungsprämien** fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an

Verwaltung und Überwachung der
Einhaltung dieser Regeln.

die Betriebsinhaber im Krisenfall und für
die Verwaltung und Überwachung der
Einhaltung dieser Regeln.

Or. es

Änderungsantrag 1645
Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit **sowie der Versicherungsverträge** fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Or. it

Änderungsantrag 1646
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln **sowie der Versicherungsverträge**.

Or. it

Änderungsantrag 1647
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber, **Kooperativen oder Produzentenorganisationen** im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Or. pt

Änderungsantrag 1648
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Geänderter Text

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1649
Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c **dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.**

Geänderter Text

Die **Unterstützung** gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c **darf nur in Form eines Finanzbeitrags zu den Zahlungen der Landwirte an den** Fonds auf Gegenseitigkeit **gewährt werden.**

Or. it

Änderungsantrag 1650
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Geänderter Text

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung gezahlten Beiträge **oder auf einen Anteil der Kosten von Versicherungsverträgen beziehen, die von den Landwirten einzeln oder alternativ von Gruppen von Landwirten gemeinschaftlich abgeschlossen werden können.** Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds auf Gegenseitigkeit aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall **oder auf die Aufwendungen für die vom Fonds auf Gegenseitigkeit zu Marktpreisen abgeschlossenen**

Versicherungsverträge beziehen.

Alternativ dazu können bis zu 65 % der von den Landwirten gezahlten Beiträge für das Grundkapital der Fonds auf Gegenseitigkeit bestimmt sein.

Or. it

Änderungsantrag 1651

Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Geänderter Text

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge ***oder auf einen Anteil der Kosten von Versicherungsverträgen*** beziehen, ***die von den Landwirten abgeschlossen werden können***. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall ***oder auf die Aufwendungen für Versicherungsverträge*** beziehen, ***die vom Fonds auf Gegenseitigkeit abgeschlossen werden können***. ***Alternativ dazu können bis zu 65 % der von den Landwirten gezahlten Beiträge für das Grundkapital der Fonds auf Gegenseitigkeit bestimmt sein.***

Or. it

Änderungsantrag 1652

Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Geänderter Text

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c **werden nur für Versicherungsverträge zur Absicherung der Einkommensverluste gemäß Absatz 1 gewährt bzw.** dürfen sich **alternativ** nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Or. it

Änderungsantrag 1653

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Geänderter Text

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit **und durch Versicherungsleistungen** als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Or. es

Änderungsantrag 1654
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Geänderter Text

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte, **Kooperativen oder Produzentenorganisationen** gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Or. pt

Änderungsantrag 1655
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur in Form eines Finanzbeitrags zu den Zahlungen der Landwirte an den Fonds auf Gegenseitigkeit gewährt werden. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für den Beitrag der Landwirte zum Fonds fest.

Or. it

Änderungsantrag 1656
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1657
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

entfällt

Or. pt

Änderungsantrag 1658
Paolo De Castro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für den Beitrag der Landwirte zum Fonds fest.

Or. it

Änderungsantrag 1659

**Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zum ursprünglichen Grundkapital darf **nicht** aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

Geänderter Text

Zum ursprünglichen Grundkapital darf **teilweise** aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1660

Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

Geänderter Text

Zum ursprünglichen Grundkapital **des Fonds auf Gegenseitigkeit** darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

Or. it

Änderungsantrag 1661

**Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora,
Pilar Ayuso**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Ein erheblicher Einkommensrückgang des jeweiligen Landwirts muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solcher anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten können

gegebenenfalls im Voraus Kriterien aufstellen, die für die Gewährung dieser förmlichen Anerkennung gelten sollen. Für die Versicherungszahlungen ist die Art oder Menge der zukünftig erzeugten Produkte weder erforderlich noch genau zu bestimmen.

Or. es

Begründung

In Übereinstimmung mit den Änderungsanträgen zu Artikel 37 werden die Versicherungen und Entschädigungsleistungen der Versicherung in den Artikel zum Einkommensstabilisierungsinstrument aufgenommen.

Änderungsantrag 1662

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Geänderter Text

5. Ein erheblicher Einkommensrückgang des jeweiligen Landwirts muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solcher anerkannt werden.

Or. es

Änderungsantrag 1663

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus Kriterien aufstellen, die für die Gewährung dieser

Geänderter Text

förmlichen Anerkennung gelten sollen.

Or. es

Änderungsantrag 1664

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Versicherungszahlungen ist die Art oder Menge der zukünftig erzeugten Produkte weder erforderlich noch genau zu bestimmen.

Or. es

Begründung

Die Versicherungen sowie die Bedingungen für Versicherungszahlungen müssen eingefügt werden.

Änderungsantrag 1665

Ulrike Rodust, Karin Kadenbach, Christel Schaldemose, Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41

entfällt

Vorschriften über die Durchführung der Maßnahmen

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Durchführung der Maßnahmen dieses Abschnitts betreffend

(a) die Verfahren für die Auswahl von Behörden oder Stellen, die landwirtschaftliche und

forstwirtschaftliche Beratungsdienste, Betriebsführungs-, oder Vertretungsdienste anbieten, und die Degressivität der Beihilfe im Rahmen der Beratungsdienstmaßnahme gemäß Artikel 16;

(b) die Evaluierung durch den Mitgliedstaat der Fortschritte beim Geschäftsplan, die Zahlungsart sowie die Modalitäten für den Zugang zu anderen Maßnahmen für Junglandwirte im Rahmen der Maßnahme zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen gemäß Artikel 20;

(c) die Abgrenzung zu andern Maßnahmen, die Umrechnung in andere als die in Anhang I verwendeten Einheiten, die Berechnung der Transaktionskosten und die Umwandlung oder Anpassung von Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme gemäß Artikel 29, der Maßnahme für den biologischen/ökologischen Landbau gemäß Artikel 30 sowie der Maßnahme für Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder gemäß Artikel 35;

(d) die Möglichkeit, die Standardannahmen für Einkommensverluste im Rahmen der Maßnahmen der Artikel 29, 30, 31, 32, 34 und 35 und Kriterien für die Berechnung zugrunde zu legen;

(e) die Berechnung der Höhe der Unterstützung, wenn eine Maßnahme für eine Unterstützung im Rahmen mehrerer Maßnahmen in Betracht kommt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1666
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41

entfällt

Vorschriften über die Durchführung der Maßnahmen

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Durchführung der Maßnahmen dieses Abschnitts betreffend

(a) die Verfahren für die Auswahl von Behörden oder Stellen, die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Beratungsdienste, Betriebsführungs-, oder Vertretungsdienste anbieten, und die Degressivität der Beihilfe im Rahmen der Beratungsdienstmaßnahme gemäß Artikel 16;

(b) die Evaluierung durch den Mitgliedstaat der Fortschritte beim Geschäftsplan, die Zahlungsart sowie die Modalitäten für den Zugang zu anderen Maßnahmen für Junglandwirte im Rahmen der Maßnahme zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen gemäß Artikel 20;

(c) die Abgrenzung zu anderen Maßnahmen, die Umrechnung in andere als die in Anhang I verwendeten Einheiten, die Berechnung der Transaktionskosten und die Umwandlung oder Anpassung von Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme gemäß Artikel 29, der Maßnahme für den biologischen/ökologischen Landbau gemäß Artikel 30 sowie der Maßnahme für Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder gemäß Artikel 35;

(d) die Möglichkeit, die Standardannahmen für Einkommensverluste im Rahmen der Maßnahmen der Artikel 29, 30, 31, 32, 34 und 35 und Kriterien für die Berechnung zugrunde zu legen;

(e) die Berechnung der Höhe der Unterstützung, wenn eine Maßnahme für eine Unterstützung im Rahmen mehrerer Maßnahmen in Betracht kommt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.

Or. it

**Änderungsantrag 1667
Hans-Peter Mayer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Evaluierung durch den Mitgliedstaat der Fortschritte beim Geschäftsplan, die Zahlungsart sowie die Modalitäten für den Zugang zu anderen Maßnahmen für Junglandwirte im Rahmen der Maßnahme zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen gemäß Artikel 20;

(b) die Evaluierung durch den Mitgliedstaat der Fortschritte beim Geschäftsplan;

Or. de

Begründung

Die Entscheidung über den Zugang zu anderen Maßnahmen ist keine rein technische.

**Änderungsantrag 1668
Marit Paulsen, Britta Reimers, Liam Aylward, George Lyon, Sylvie Goulard**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Abgrenzung zu andern Maßnahmen, die Umrechnung in andere als die in Anhang I verwendeten Einheiten, die Berechnung der Transaktionskosten und die Umwandlung oder Anpassung von Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme gemäß Artikel 29, der Maßnahme für den biologischen/ökologischen Landbau gemäß Artikel 30 sowie der Maßnahme für Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder gemäß Artikel 35;

Geänderter Text

(c) die Abgrenzung zu andern Maßnahmen, die Umrechnung in andere als die in Anhang I verwendeten Einheiten, die Berechnung der Transaktionskosten und die Umwandlung oder Anpassung von Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme gemäß Artikel 29, der Maßnahme für den biologischen/ökologischen Landbau gemäß Artikel 30, **der Tierschutzmaßnahme gemäß Artikel 34** sowie der Maßnahme für Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder gemäß Artikel 35;

Or. en

Begründung

In Artikel 34 werden ebenfalls Transaktionskosten erwähnt, die jedoch in diesem Zusammenhang gemeinsam mit den Transaktionskosten der übrigen Maßnahmen aufgeführt werden sollten.

Änderungsantrag 1669
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41 a

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Zahlungsart sowie die Modalitäten für den Zugang zu anderen Maßnahmen für Junglandwirte im Rahmen der Maßnahme zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen gemäß Artikel 20

zu erlassen.

Or. de

Änderungsantrag 1670

**Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] dürfen lokale Aktionsgruppen auch zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden.

Geänderter Text

1. Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] dürfen lokale Aktionsgruppen auch

(a) zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden,
oder

(b) im Rahmen lokaler Entwicklungsmaßnahmen allein oder gemeinsam mit Partnern Aktionen von größerer territorialer Tragweite, so genannte übergreifende Projekte, realisieren.

Or. enBegründung

We propose to allow local action groups for independent implementation of projects in the framework of local development strategy of the broad territorial reach, with participation of partners from the LDS area. The current regulations limit the role of LAGs to being an intermediary in transfer of financial means and an animator. It seems that possibility of realisation of flagship projects in the framework of a strategy would create a significant added value. Moreover, our polish experiences show that there is a huge demand for small-scale projects of short duration. Unfortunately, in situation when they have to follow the same administrative path, many applicants resign. Thanks to the proposed amendment, those partners would have contact only with a LAG and they would not need to get through the complicated administrative path.

Änderungsantrag 1671

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] dürfen lokale Aktionsgruppen auch zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden.

Geänderter Text

1. Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] dürfen lokale Aktionsgruppen auch zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden; **hiervon ausgeschlossen sind Gruppen, die mit den landwirtschaftlichen Betrieben in direkter Verbindung stehen.**

Or. es

Begründung

Die verschiedenen Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, deren Nutznießer die Inhaber der Landwirtschaftsbetriebe sind, müssen durch die zuständigen öffentlichen Behörden verwaltet und dürfen nicht an lokale Aktionsgruppen delegiert werden.

Änderungsantrag 1672

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Lokale Aktionsgruppen können bei den zuständigen Zahlstellen eine Vorschusszahlung beantragen, wenn diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist. Die Höhe der Vorschüsse darf **50** % der öffentlichen Unterstützung für die laufenden Kosten und die Kosten der Sensibilisierung nicht überschreiten.

Geänderter Text

2. Lokale Aktionsgruppen können bei den zuständigen Zahlstellen eine Vorschusszahlung beantragen, wenn diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist. Die Höhe der Vorschüsse darf **80** % der öffentlichen Unterstützung für die laufenden Kosten und die Kosten der Sensibilisierung nicht überschreiten.

Begründung

Um die erheblichen Schwierigkeiten der lokalen Aktionsgruppen beim Zugang zu Krediten zu berücksichtigen, schlagen wir die Erhöhung der Vorschusskosten auf bis zu 80 % vor.

Änderungsantrag 1673

Phil Prendergast, Marian Harkin, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung in Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.

Geänderter Text

(b) Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung in Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer **partizipativen** lokalen Entwicklungsstrategie.

Änderungsantrag 1674

Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Förderung von Aktionen zu Alternativen für die menschliche Ernährung, von Bildungs- und Partizipationsoffensiven zur Gesundheitsförderung, von Ernährungssouveränitätsaktivitäten und von Aktionen zu Lebensmittelqualitäts- und Tierschutzaspekten.

Änderungsantrag 1675

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Aktionen zur Förderung der lokalen Beteiligung bei Planung und Implementierung von besseren Maßnahmen für medizinische Versorgung, Bildung, Kultur und andere Bereiche lokaler öffentlicher Dienste

Or. en

Änderungsantrag 1676

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Die unter Buchstabe b erwähnte Unterstützung der Vorbereitungen kann in Form von Vorschusszahlungen der öffentlichen Hand bis zu einer Höhe von 100 % erfolgen, sofern im Programm eine solche Möglichkeit vorgesehen ist.

Or. en

Begründung

Wir schlagen die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes vor, der Bestimmungen zur Ermöglichung von Vorschusszahlungen bis zu einer Höhe von 100 % für die Realisierung eines übergreifenden Projekts vorsieht. In diese Projekte würden auch Partner einbezogen, die wegen finanzieller Sachzwänge einzeln keine Unterstützung beantragen können. Im Rahmen eines übergreifenden Projekts würde eine lokale Aktionsgruppe in die Lage versetzt, ihren Partnern Finanzmittel vorzustrecken.

Änderungsantrag 1677

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Organisationen, deren Zielsetzung im Einklang mit den in Artikel 5 dieser Verordnung genannten Prioritäten steht.

Or. es

Änderungsantrag 1678

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Fällen, in denen die Kooperationsvorhaben nicht von den lokalen Aktionsgruppen ausgewählt werden, legen die Mitgliedstaaten ein Verfahren zur fortlaufenden Antragstellung für Kooperationsvorhaben fest.

Die Mitgliedstaaten **legen** ein Verfahren zur fortlaufenden Antragstellung für Kooperationsvorhaben fest.

Or. it

Änderungsantrag 1679

Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Fällen, in denen die

Die Mitgliedstaaten **legen** ein Verfahren

Kooperationsvorhaben nicht von den lokalen Aktionsgruppen ausgewählt werden, legen die Mitgliedstaaten ein Verfahren zur fortlaufenden Antragstellung für Kooperationsvorhaben fest.

zur fortlaufenden Antragstellung für Kooperationsvorhaben fest.

Or. it

Änderungsantrag 1680

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In Fällen, in denen die Kooperationsvorhaben nicht von den lokalen Aktionsgruppen ausgewählt werden, legen die Mitgliedstaaten ein Verfahren zur **fortlaufenden** Antragstellung für Kooperationsvorhaben fest.

Geänderter Text

In Fällen, in denen die Kooperationsvorhaben nicht von den lokalen Aktionsgruppen ausgewählt werden, legen die Mitgliedstaaten **unter Beachtung der von der Kommission hierfür festgelegten Fristen** ein Verfahren zur Antragstellung für Kooperationsvorhaben fest.

Or. es

Begründung

Es wird eine einheitliche, gemeinsame Frist für Aufrufe zur Einreichung von Projekten zur transnationalen Zusammenarbeit innerhalb der gesamten EU vorgeschlagen, da derartige Vorhaben ohne eine solche Frist kaum zu verwirklichen sind.

Änderungsantrag 1681

James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Sensibilisierungsaufwendungen für

Geänderter Text

2. Die Sensibilisierungsaufwendungen für

das Gebiet gemäß Artikel 31 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] sind Kosten zur **Deckung der Aktionen** zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie sowie **Aufgaben der Projektentwicklung**.

das Gebiet gemäß Artikel 31 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] sind **anfallende** Kosten zur **Ermöglichung des Austauschs zwischen den Beteiligten**, zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie **und deren Förderung** sowie zur **Unterstützung potenzieller Begünstigter bei der Entwicklung von Projekten und Erarbeitung der Anträge**.

Or. en

Änderungsantrag 1682
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Sensibilisierungsaufwendungen für das Gebiet gemäß Artikel 31 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] sind Kosten zur **Deckung der Aktionen** zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie **sowie Aufgaben der Projektentwicklung**.

Geänderter Text

2. Die Sensibilisierungsaufwendungen für das Gebiet gemäß Artikel 31 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] sind **anfallende** Kosten zur **Ermöglichung des Austauschs zwischen den Beteiligten**, zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie **und deren Förderung** sowie zur **Unterstützung potenzieller Begünstigter bei der Entwicklung von Projekten und Erarbeitung der Anträge**.

Or. en

Änderungsantrag 1683
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Sensibilisierungsaufwendungen für

Geänderter Text

2. Die Sensibilisierungsaufwendungen für

das Gebiet gemäß Artikel 31 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] **sind Kosten zur Deckung der** Aktionen zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie sowie Aufgaben der Projektentwicklung.

das Gebiet gemäß Artikel 31 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] **entsprechen den Aufgaben gemäß Artikel 30 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012], den** Aktionen zur Information über die lokale, nachhaltige Entwicklungsstrategie sowie Aufgaben der Projektentwicklung.

Or. es

Begründung

In Artikel 30 Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] werden die obligatorischen Aufgaben festgelegt, die die lokalen Aktionsgruppen entwickeln müssen. Aus diesem Grund muss explizit auf die Finanzmittel hingewiesen werden, die zur Ausübung der genannten Aufgaben verwendet werden können.

Änderungsantrag 1684 Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.

Geänderter Text

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1685 Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Lukacijewska, Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.

entfällt

Or. pl

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Regelungen zu streichen, nach denen die Umweltauswirkungen aller Investitionen einer Evaluierung unterliegen müssen. Es sollte festgelegt werden, dass diese Evaluierung nur bei Investitionen, für die sie nach den geltenden Vorschriften erforderlich ist, durchgeführt wird.

Änderungsantrag 1686

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1687

Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1688
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte. ***Es werden ausschließlich Investitionen gefördert, die einen erheblichen Beitrag für den Umwelt-, Klima- und Tierschutz leisten und signifikant über die gesetzlichen Normen hinausgehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1689
Marit Paulsen, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.

Geänderter Text

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte. **Keine Unterstützung wird für Investitionen in Aufzuchtssysteme gewährt, die sich nachteilig auf den Tierschutz auswirken.**

Or. en

Änderungsantrag 1690

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.

Geänderter Text

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte. **Die Mitgliedstaaten räumen denjenigen Investitionen Vorrang ein, die die Betriebsleistung in Sachen Ökologie, Klima- und Tierschutz erheblich verbessern, die zur Diversifizierung der Einkommensquellen von Landwirten beitragen, und bei denen sich Gruppierungen von Landwirten, Unternehmen sowie Vereinigungen und Netzwerke für ländliche Entwicklung für gemeinsame Aktivitäten und Investitionen**

engagieren.

Or. en

Änderungsantrag 1691

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;

Geänderter Text

(a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, **wobei energiesparenden und klimafreundlichen Baustoffen Vorrang eingeräumt wird;**

Or. en

Änderungsantrag 1692

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Kauf oder Leasingkauf **neuer** Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;

Geänderter Text

(b) Kauf oder Leasingkauf **von** Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts; **bei diesen Investitionen sind die besten Energieeffizienzstandards zu berücksichtigen; ferner müssen sie auf die Herausforderungen des Klimawandels reagieren und dem Verlust der Artenvielfalt und Bodenfruchtbarkeit begegnen können;**

Or. en

Änderungsantrag 1693

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Kauf oder Leasingkauf **neuer** Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;

Geänderter Text

(b) Kauf oder Leasingkauf **von** Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;

Or. fr

Änderungsantrag 1694

Albert Deß, Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Die Inanspruchnahme von Beratung zur Ermöglichung nachhaltiger und wirtschaftlich rentabler Erzeugungsmethoden.

Or. en

Änderungsantrag 1695

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Die Inanspruchnahme von Beratung zur Ermöglichung nachhaltiger und wirtschaftlich rentabler

Erzeugungsmethoden

Or. en

Begründung

In the context of a clear strategic orientation of the CAP towards innovation and sustainability, Rural Development Objectives should further steer a comprehensive vision of innovation across the agro food chain. In order to improve the environmental performance of agriculture while keeping it economically viable farmers need proper advice to adapt their farming practices to the new requirements. Investments on this kind of professional advise should therefore be equally eligible for EAFRD support investment operations as this will incentive farmers to introduce environmentally-friendly farming practices and will accelerate transition towards a greener agriculture.

Änderungsantrag 1696

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Beratungskosten, die für die Bewertung der Nachhaltigkeit oder der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Erzeugungsverfahren entstehen.

Or. es

Änderungsantrag 1697

Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen vorrangigen Zugang zu Anreizmaßnahmen für Investitionen und einen um 20 % höheren Finanzierungssatz für Betriebe, die durch

*die Wiederausammenlegung von Land
größere Betriebseinheiten bilden.*

Or. it

Änderungsantrag 1698
Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2a. Im Falle der Errichtung oder
größeren Renovierung eines Gebäudes
werden nur solche Investitionen als
förderfähig erachtet, mit denen
sichergestellt wird, dass mindestens 50 %
des Energiebedarfs des Gebäudes durch
erneuerbare Energiequellen abgedeckt
wird.***

Or. en

Änderungsantrag 1699
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***3. Im Falle der Bewässerung gelten nur
Investitionen, die eine Senkung des
bisherigen Wasserverbrauchs um
mindestens 25 % zur Folge haben, als
förderfähige Ausgaben. Abweichend
davon können in den Mitgliedstaaten, die
der EU ab 2004 beigetreten sind,
Investitionen in neue
Bewässerungsanlagen als förderfähige
Ausgaben gelten, wenn eine
Umweltanalyse nachweist, dass die
betreffende Investition nachhaltig ist und***

entfällt

keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Or. it

Änderungsantrag 1700
João Ferreira, Inês Cristina Zuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat. **entfällt**

Or. pt

Änderungsantrag 1701
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die **entfällt**

*der EU ab 2004 beigetreten sind,
Investitionen in neue
Bewässerungsanlagen als förderfähige
Ausgaben gelten, wenn eine
Umweltanalyse nachweist, dass die
betreffende Investition nachhaltig ist und
keine negativen Auswirkungen auf die
Umwelt hat.*

Or. pt

Änderungsantrag 1702
Elisabeth Jeggle, Marit Paulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, *die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind,* Investitionen in neue Bewässerungsanlagen *als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.*

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen *als förderfähig, die in Gebieten umgesetzt werden, in denen Managementpläne für Flussgebiete nach Richtlinie 2000/60/EG und einschlägige Programme zur Umsetzung der Maßnahmen etabliert sind und sofern diese im Einklang mit deren Umweltzielen stehen. Für Investitionen in neue und in die Ausweitung von* Bewässerungsanlagen *wird eine unabhängige Umweltanalyse benötigt, die* nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Or. de

Änderungsantrag 1703
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die **eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben**, als förderfähige Ausgaben. **Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.**

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die **in Gebieten getätigt werden, in denen Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete nach der Richtlinie 2000/60/EG eingeführt wurden und im Einklang mit deren Umweltzielen stehen**, als förderfähige Ausgaben. **Für Investitionen, die auf die Erweiterung der bewässerten Fläche abzielen, ist ferner eine unabhängige Umweltanalyse vorzulegen.**

Or. en

Begründung

Es sollte keine Diskriminierung zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten geben, sondern für alle Mitgliedstaaten ein Rechtsrahmen geschaffen werden, mit dem sichergestellt wird, dass Investitionen in Bewässerungsmaßnahmen keine nachteilige Wirkung auf Wasserressourcen haben. Um dem höheren Risiko bei der Erweiterung bewässerter Flächen Rechnung zu tragen, sollte der Rechtsrahmen strengere Bestimmungen im Hinblick auf diesbezügliche Investitionen enthalten. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Mindeststandards festzulegen, die in diesem Rahmen relevant sind.

**Änderungsantrag 1704
Marian-Jean Marinescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die **eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben**, als förderfähige Ausgaben. **Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind,**

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die **in Gebieten getätigt werden, in denen Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete nach der Richtlinie 2000/60/EG eingeführt wurden und im Einklang mit deren Umweltzielen stehen**, als förderfähige Ausgaben. **Für**

Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Investitionen, die auf die Erweiterung der bewässerten Fläche abzielen, ist ferner eine unabhängige Umweltanalyse vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1705
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die **eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben**, als **förderfähige Ausgaben**. **Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.**

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die **die folgenden Bedingungen erfüllen**, als **förderfähig**:

a) Ein Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet nach den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG wurde der Kommission für die gesamten Region, in der die Investition getätigt wird, sowie für die anderen Gebiete, deren Umwelt von der Investition betroffen sein kann, notifiziert. Mit dem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet ist ein Maßnahmenprogramm einzureichen, mit dem die Investitionen vereinbar sein müssen.

b) Wasserzähler, die es ermöglichen, den

Wasserverbrauch auf Ebene der getätigten Investition zu erfassen, müssen installiert sein oder als Teil der Investition installiert werden.

c) Im Falle von Verbesserungen an einer bestehenden Bewässerungsanlage ist eine Investition nur förderfähig, wenn:

(i) sie eine Erhöhung der Wassernutzungseffizienz um mindestens 20 % zur Folge hat;

(ii) sie für den Fall, dass die Investition Wasserkörper betrifft, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet als weniger als gut eingestuft wurde, eine Senkung des Wasserverbrauchs der Einzelbetriebe um mindestens 20 % gewährleistet.

Investitionen in Ersatzstauanlagen, die es ermöglichen, Wasserentnahmen bei Niedrigwasser zu ersetzen, sind ohne besondere Bedingung förderfähig.

d) Investitionen in den Ausbau der Wassernetze sind nur förderfähig, wenn:

(i) das Wasser zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird; und

(ii) die Investition keine Wasserkörper betrifft, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet als weniger als gut eingestuft wurde.

Or. fr

Änderungsantrag 1706
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die ***eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.***

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die ***die folgenden Bedingungen erfüllen, als förderfähig:***

a) Ein Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet nach den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG wurde der Kommission für die gesamten Region, in der die Investition getätigt wird, sowie für die anderen Gebiete, deren Umwelt von der Investition betroffen sein kann, notifiziert. Mit dem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet ist ein Maßnahmenprogramm einzureichen, mit dem die Investitionen vereinbar sein müssen.

b) Wasserzähler, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der getätigten Investition zu erfassen, müssen installiert sein oder als Teil der Investition installiert werden.

c) Im Falle von Verbesserungen an einer bestehenden Bewässerungsanlage ist eine Investition nur förderfähig, wenn:

(i) sie eine Erhöhung der Wassernutzungseffizienz um mindestens 25 % zur Folge hat;

(ii) sie für den Fall, dass die Investition Wasserkörper betrifft, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet als weniger als gut

eingestuft wurde, eine Senkung des Wasserverbrauchs der Einzelbetriebe um mindestens 20 % gewährleistet.

(iii) Investitionen in Ersatzstauanlagen, die es ermöglichen, Wasserentnahmen bei Niedrigwasser zu ersetzen, sind von den unter den Ziffern i und ii genannten Bedingungen nicht betroffen;

d) Investitionen in den Ausbau der Wassernetze sind nur förderfähig, wenn:
(i) das Wasser zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird;

(ii) die Investition keine Wasserkörper betrifft, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet als weniger als gut eingestuft wurde; und

(iii) mit einer unabhängigen Umweltanalyse nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hat.

Or. fr

Änderungsantrag 1707

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung ***gilt Folgendes:***

Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

(a) Bei bestehenden Anlagen werden im Rahmen der Modernisierung der Speicher- und Transportinfrastrukturen nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 10 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben betrachtet; bei der Modernisierung der Bewässerungsanlagen und –methoden für die Parzelle gelten nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

(b) Investitionen in neue Bewässerungsanlagen können als förderfähige Ausgaben betrachtet werden, wenn sie im Rahmen einer territorialen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel getätigt werden und somit einzig auf der Wahl wassersparender Anlagen und Systeme beruhen.

Or. fr

Änderungsantrag 1708

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, **die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben**, als förderfähige Ausgaben. **Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.**

Geänderter Text

3. Im Falle der **Infrastruktur und der** Bewässerung gelten nur Investitionen als förderfähige Ausgaben, **die für eine Verbesserung der Wasser- und Energienutzungseffizienz der Landwirtschaft bestimmt sind; deren Ziel es ist, die Garantien zur Wasserversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern; sowie Investitionen in neue Bewässerungsanlagen auf Grundlage nationaler oder regionaler Planungen, die einen Beitrag zur ländlichen Entwicklung und zur Wiederherstellung des räumlichen Gleichgewichts leisten. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zur Festlegung von Mindeststandards für Wassernutzungseffizienz und Umweltverträglichkeit von Bewässerungsanlagen zu erlassen.**

Or. es

Begründung

Der ELER muss auch neue oder bessere Bewässerungsmethoden miteinbeziehen. So können bestehende Bewässerungsanlagen mit Abwässern aus Kläranlagen betrieben werden, wodurch der Verbrauch zwar nicht gesenkt wird, aber dennoch ein Nutzen für die Umwelt entsteht, weshalb derartige Fälle nicht vom ELER ausgeschlossen werden dürfen. Des Weiteren dürfen auch keine Bewässerungsmethoden ausgeschlossen werden, deren Ziel eine Verbesserung der Energieeffizienz ist.

Änderungsantrag 1709

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, **die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben**, als förderfähige Ausgaben. **Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist**, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Geänderter Text

3. Im Falle der **Infrastruktur und der** Bewässerung gelten nur Investitionen als förderfähige Ausgaben, **die für eine Verbesserung der Wasser- und Energienutzungseffizienz der Landwirtschaft bestimmt sind; deren Ziel es ist, die Garantien zur Wasserversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern; sowie Investitionen in neue Bewässerungsanlagen auf Grundlage nationaler oder regionaler Planungen, die einen Beitrag zur ländlichen Entwicklung und zur Wiederherstellung des räumlichen Gleichgewichts leisten. In jedem Fall ist nachzuweisen**, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Or. es

Änderungsantrag 1710
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, **die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben**, als förderfähige Ausgaben. **Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist**, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die

Geänderter Text

3. Im Falle der **Infrastruktur und der** Bewässerung gelten nur Investitionen als förderfähige Ausgaben, **die für eine Verbesserung der Wasser- und Energienutzungseffizienz der Landwirtschaft bestimmt sind; deren Ziel es ist, die Garantien zur Wasserversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern; sowie Investitionen in neue Bewässerungsanlagen auf Grundlage nationaler oder regionaler Planungen, die einen Beitrag zur ländlichen Entwicklung**

Umwelt hat.

und zur Wiederherstellung des räumlichen Gleichgewichts leisten. In jedem Fall ist nachzuweisen, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Or. es

Änderungsantrag 1711
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, **die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben**, als förderfähige Ausgaben. **Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist,** dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Geänderter Text

3. Im Falle der **Infrastruktur und der** Bewässerung gelten nur Investitionen als förderfähige Ausgaben, **die für eine Verbesserung der Wasser- und Energienutzungseffizienz der Landwirtschaft bestimmt sind; deren Ziel es ist, die Garantien zur Wasserversorgung der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern; sowie Investitionen in neue Bewässerungsanlagen auf Grundlage nationaler oder regionaler Planungen, die einen Beitrag zur ländlichen Entwicklung und zur Wiederherstellung des räumlichen Gleichgewichts leisten. In jedem Fall ist nachzuweisen,** dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Or. es

Begründung

Die Investitionen in neue Bewässerungsanlagen sollten insbesondere für die südeuropäischen Länder überdacht werden. Daneben halten wir die Einsparungsvorgabe in Höhe von 25 % für sehr hoch.

Änderungsantrag 1712
Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Geänderter Text

3. Investitionen in neue Bewässerungsanlagen sind förderfähige Ausgaben, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und der Wasserrahmenrichtlinie entspricht. Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung vorhandener Systeme sind förderfähige Ausgaben, wenn eine Verbesserung der Wassernutzung entsprechend den Parametern, die von den im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erarbeiteten nationalen Plänen zur effizienten Wassernutzung definiert werden, nachgewiesen wird.

Or. pt

Änderungsantrag 1713
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten *nur* Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten *neue* Investitionen, *einschließlich von Maßnahmen zur Erhaltung der betrieblichen Tätigkeiten und der Bewirtschaftungssysteme und/oder zur Modernisierung der bestehenden Systeme zur Erhöhung der Wassernutzungseffizienz*, als förderfähige Ausgaben. *Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90*

Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

zur Festlegung von Mindeststandards für die Wassernutzungseffizienz und die Umweltverträglichkeit von Bewässerungsanlagen zu erlassen.

Or. it

Änderungsantrag 1714
Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten **nur** Investitionen, **die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben**, als förderfähige Ausgaben. **Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.**

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten **neue** Investitionen, **einschließlich der Anpassung und Modernisierung der bestehenden Systeme zur Erhöhung der Wassernutzungseffizienz**, als förderfähige Ausgaben. **Die Mitgliedstaaten legen die Mindeststandards für die Wassernutzungseffizienz und die Umweltverträglichkeit von Bewässerungsanlagen fest.**

Or. it

Änderungsantrag 1715
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten **nur** Investitionen, **die eine Senkung des**

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten **neue** Investitionen, **einschließlich von**

bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Maßnahmen zur Erhaltung der betrieblichen Tätigkeiten und der Bewirtschaftungssysteme und/oder zur Modernisierung der bestehenden Systeme zur Erhöhung der Wassernutzungseffizienz, als förderfähige Ausgaben.

Or. it

Änderungsantrag 1716
Csaba Sándor Tabajdi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten *nur* Investitionen, *die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben*, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten *neue* Investitionen, *einschließlich der Modernisierung bestehender Systeme zur Verbesserung der Wassernutzungseffizienz sowie der Förderung der Wiederverwendung von Abwasser*, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Or. en

Änderungsantrag 1717
Czesław Adam Sikiński, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,

Artur Zasada

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten **nur** Investitionen, **die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben**, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten **neue** Investitionen, **einschließlich der Modernisierung bestehender Systeme zur Verbesserung der Wassernutzungseffizienz**, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse, **sofern gesetzlich vorgeschrieben**, nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Or. en

Begründung

Eine Folge von Änderungsantrag 32.

**Änderungsantrag 1718
Ramon Tremosa i Balcells**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben **oder die sich nach einer Modernisierung positiv auf die Umwelt auswirken**, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU

förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Or. es

Änderungsantrag 1719

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Aixela

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, **wenn** eine Umweltanalyse **nachweist**, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Geänderter Text

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, **sowie in den Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums** Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten. **Bei Infrastrukturmaßnahmen muss durch** eine Umweltanalyse **nachgewiesen werden**, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Or. es

Begründung

Debe pedirse que todos los Estados miembros tengan acceso a las inversiones en nuevas instalaciones de riego cuando un análisis ambiental evidencie que la inversión es sostenible y no tiene ningún impacto ambiental negativo. Es necesario que esta medida se aplique no únicamente en aquellos Estados que se adhirieron a la Unión Europea a partir del 2004, sino en todos los Estados de la Unión. Las inversiones en modernización de regadíos deben continuar recibiendo financiación sin que deba justificarse un ahorro de agua de al menos el

25%, y para las infraestructuras, sería suficiente pedir que la inversión no tenga impactos ambientales negativos.

Änderungsantrag 1720
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Investitionen in neue Bewässerungsanlagen sind förderfähige Ausgaben, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und der Wasserrahmenrichtlinie entspricht. Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung vorhandener Systeme sind förderfähige Ausgaben, wenn eine Verbesserung der Wassernutzung entsprechend den Parametern, die von den im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erarbeiteten nationalen Plänen zur effizienten Wassernutzung definiert werden, nachgewiesen wird.

Or. pt

Änderungsantrag 1721
Giovanni La Via, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Paolo Bartolozzi, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Bei landwirtschaftlichen Investitionen wird für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung keine Investitionsunterstützung gewährt. Im Falle des Wiederaufbaus von durch

4. Bei landwirtschaftlichen Investitionen wird für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung keine Investitionsunterstützung gewährt. Im Falle des Wiederaufbaus von durch

Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b können die Ausgaben für den Erwerb von Tieren jedoch als förderfähige Ausgaben gelten.

Naturkatastrophen **und widrige Witterungsverhältnisse** geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b können die Ausgaben für den Erwerb von Tieren jedoch als förderfähige Ausgaben gelten.

Or. it

Änderungsantrag 1722

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Begünstigten der Unterstützung im Rahmen von Investitionen können die Zahlung eines Vorschusses von bis zu 50 % der sich auf die Investition beziehenden öffentlichen Beihilfe von den zuständigen Zahlstellen beantragen, wenn diese Option im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten ist. **entfällt**

Or. en

Begründung

Wir vertreten die Auffassung, dass die Beschränkung von Vorschusszahlungen auf den alleinigen Fall der Realisierung der Investitionen nicht gerechtfertigt ist. Daher schlagen wir vor, Absatz 5 zu streichen und in Artikel 70 einzufügen, gemäß dem Vorschusszahlungen für alle im Rahmen von PELR genehmigten und realisierten Maßnahmen zu leisten sind.

Änderungsantrag 1723

Elisabeth Jeggle, Marit Paulsen

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 121 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen und einfachen Ersatzinvestitionen als förderfähige Ausgaben gelten können.

Geänderter Text

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 121 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen und einfachen Ersatzinvestitionen als förderfähige Ausgaben gelten können **und auch über die Bedingungen welche Mindeststandards zur Steigerung der Effizienz der Bewässerungssysteme eingehalten werden müssen, um neue Investitionen in bestehende oder in die Ausweitung von Bewässerungssystemen förderfähig zu machen.**

Or. de

Änderungsantrag 1724
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen und einfachen Ersatzinvestitionen als förderfähige Ausgaben gelten können.

Geänderter Text

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen und einfachen Ersatzinvestitionen als förderfähige Ausgaben gelten können, **sowie im Falle von Investitionen in bestehende Bewässerungssysteme oder zur Erweiterung der bewässerten Fläche Mindeststandards zur Wassereffizienz festzulegen.**

Or. en

Begründung

Es sollte keine Diskriminierung zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten geben, sondern für alle Mitgliedstaaten ein Rechtsrahmen geschaffen werden, mit dem sichergestellt wird, dass Investitionen in Bewässerungsmaßnahmen keine nachteilige Wirkung auf Wasserressourcen haben. Um dem höheren Risiko bei der Erweiterung bewässerter Flächen Rechnung zu tragen, sollte der Rechtsrahmen strengere Bestimmungen im Hinblick auf diesbezügliche Investitionen enthalten. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Mindeststandards festzulegen, die in diesem Rahmen relevant sind.

Änderungsantrag 1725 Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen und einfachen Ersatzinvestitionen als förderfähige Ausgaben gelten können.

Geänderter Text

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen und einfachen Ersatzinvestitionen als förderfähige Ausgaben gelten können, **sowie im Falle von Investitionen in bestehende Bewässerungssysteme oder zur Erweiterung der bewässerten Fläche Mindestsicherheitsstandards zur Wassereffizienz festzulegen.**

Or. en

Begründung

Es sollte keine Diskriminierung zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten geben, sondern für alle Mitgliedstaaten ein Rechtsrahmen geschaffen werden, mit dem sichergestellt wird, dass Investitionen in Bewässerungsmaßnahmen keine nachteilige Wirkung auf Wasserressourcen haben. Um dem höheren Risiko bei der Erweiterung bewässerter Flächen Rechnung zu tragen, sollte der Rechtsrahmen strengere Bestimmungen im Hinblick auf diesbezügliche Investitionen enthalten. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Mindeststandards festzulegen, die in diesem Rahmen relevant sind.

Änderungsantrag 1726

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum legt in Zusammenarbeit mit dem Monitoringausschuss Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen aller Maßnahmen fest. Mit den Auswahlkriterien **sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller**, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen anhand der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wird bei Kleinkrediten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Geänderter Text

1. Die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum legt in Zusammenarbeit mit dem Monitoringausschuss Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen aller Maßnahmen fest. Mit den Auswahlkriterien **soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen, die sich an landwirtschaftliche Betriebe richten, ausschließlich „aktiven Landwirten“ gemäß Verordnung (EU) Nr. [...] [DZ] gewährt werden. Darüber hinaus müssen durch die Kriterien** eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen anhand der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wird bei Kleinkrediten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Or. es

Begründung

Wie im Vorschlag zur Regelung von Direktzahlungen im Rahmen der GAP festgelegt ist der „aktive Landwirt“ der einzige Begünstigte der Unterstützungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe. Falls diese Unterscheidung in Säule I vorgeschlagen wird, muss sie auf gleiche Weise auch in Säule II übernommen werden.

Änderungsantrag 1727

Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum **legt** in Zusammenarbeit mit dem Monitoringausschuss Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen aller Maßnahmen **fest**. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen anhand der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wird bei Kleinkrediten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Geänderter Text

1. Die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum **kann** in Zusammenarbeit mit dem Monitoringausschuss **eine Auswahl von** Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen aller Maßnahmen **festlegen**. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen anhand der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wird bei Kleinkrediten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Or. fr

Änderungsantrag 1728
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum **legt** in Zusammenarbeit mit dem Monitoringausschuss Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen aller Maßnahmen **fest**. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen anhand der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wird **bei Kleinkrediten** der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Geänderter Text

1. Die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum **legt** in Zusammenarbeit mit dem Monitoringausschuss Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen aller Maßnahmen **fest**. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen anhand der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Bei der Festlegung **und Anwendung** der Auswahlkriterien wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Or. de

Änderungsantrag 1729

Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung definiert **die Verwaltungsbehörde** das „ländliche Gebiet“ **auf Programmebene**.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung **werden die „ländlichen Gebiete“ auf Mitgliedstaatsebene** definiert.

Or. it

Änderungsantrag 1730

Karin Kadenbach

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung definiert **die Verwaltungsbehörde** das „ländliche Gebiet“ auf Programmebene.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung definiert **der Mitgliedstaat** das „ländliche Gebiet“ auf Programmebene.

Or. de

Änderungsantrag 1731

Hynek Fajmon

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung definiert die Verwaltungsbehörde **das** „ländliche Gebiet“ **auf Programmebene**.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung definiert die Verwaltungsbehörde **die Ebene** „ländliches Gebiet“ **in ihrem Entwicklungsprogramm für den**

ländlichen Raum.

Or. en

Änderungsantrag 1732
Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung definiert die Verwaltungsbehörde das „ländliche Gebiet“ auf Programmebene.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung definiert die Verwaltungsbehörde das „ländliche Gebiet“ auf Programmebene.
Soweit fachlich begründet, können auch unterschiedliche Gebietskulissen innerhalb einer Maßnahme gebildet werden.

Or. de

Änderungsantrag 1733
Elisabeth Köstinger, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein Betrag von 30 Millionen Euro wird der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 entnommen und zur Finanzierung des Preises für innovative lokale Zusammenarbeit gemäß Artikel 56 verwendet.

Geänderter Text

entfällt

Or. de